

Bereich: Allgemeine Diskussion

Hier ist Raum für allgemeine Diskussionen

Thema: Tilgungsbestimmung Minderjähriger und Erfüllungswirkung

erstellt von anonym am Mittwoch 17. April 2024, 16:58

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

heute in der Vorlesung haben wir den Fall "Rückforderung einer Anzahlung" behandelt. Unter dem Punkt "bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens" haben wir dann kurz das Problem angesprochen, dass es für das "zweckgerichtet" einer Tilgungsbestimmung bedarf.

Diese Tilgungsbestimmung ist doch eigentlich rechtlich nachteilhaft für den V, weil der Kaufpreis dadurch in Höhe von 200€ erlöschen würde. Wenn sie also nachteilhaft ist, konnte so doch die Tilgungsbestimmung ohne den Zugang bei den Eltern gar nicht wirksam werden. Damit wäre das zweckgerichtet dann nicht erfüllt.

Die rechtliche Nachteilhaftigkeit der Tilgungsbestimmung ziehe ich aus dem Fall "Doppelte Miete", den wir im GK Privatrecht I bei Ihnen in Einheit 23 gemacht haben.

Heute in der Vorlesung haben Sie aber gesagt, dass die Tilgungsbestimmung rechtlich neutral ist und somit die Tilgungsbestimmung wirksam und damit die Mehrung zweckgerichtet ist. Könnten Sie mir bitte daher kurz erklären, wo hier mein Verständnisfehler liegt, wieso in dem Fall "Rückforderung einer Anzahlung" also die Tilgungsbestimmung wirksam und somit die Mehrung zweckgerichtet ist ?

Mit freundlichen Grüßen und vielen Dank schon im Voraus!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 17. April 2024, 17:39

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre scharfsinnige Frage. Im Grundsatz haben Sie recht und alles rund um die Tilgungsbestimmung von Minderjährigen richtig verstanden. Die Besonderheit im heutigen Fall

lag daran, dass im Zeitpunkt der Anzahlung der Vertrag schwebend unwirksam war. Es gab also noch gar keinen Anspruch der Minderjährigen V auf die Zahlung, den sie durch die Entgegennahme des Geldes (und den Zugang der Tilgungsbestimmung) hätte verlieren können. Dadurch war die Tilgungsbestimmung für sie rechtlich neutral, sodass sie (in teleologischer Extension von § 130 II BGB) wirksam zugehen konnte.

Kurz: Leistungen an Minderjährige auf nicht bestehende Forderungen sind möglich, die entsprechenden Tilgungsbestimmungen können den Minderjährigen direkt selbst wirksam zugehen, weil sie keinen Anspruch verlieren.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Anwendungskonkurrenz GoA zu Bereicherungsrecht

erstellt von anonym am Montag 22. April 2024, 18:19

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in der heutigen Vorlesung haben Sie einen (nachvollziehbar für nicht zustimmungswürdig deklarierten) Lösungsweg des BGH zum Konkurrenzverhältnis zwischen GoA und Bereicherungsrecht im Hinblick auf den Fremdgeschäftsführungswillen erläutert. Ich konnte diese Ausführungen jedoch nicht in die in Ihrem Skript und auf Ihren Folien zu findenden Punkte einordnen.

Entstehen die Widersprüche zwischen überwiegender Literaturauffassung und Lösungsweg des BGH bei Leistung auf nichtige Verträge dort, wo der BGH den Fremdgeschäftsführungswillen bejaht (und folglich Bereicherungsrecht mangels fehlenden Rechtsgrunds ausscheidet) und die Literatur diesen als nicht gegeben ansieht und folglich ausschließlich Bereicherungsrecht anwendbar ist? Sieht also der BGH hierin eine berechtigte GoA, wohingegen laut Literaturansicht eine unberechtigte GoA gegeben ist und kraft gesetzlicher Verweisung das Bereicherungsrecht anwendbar ist?

In diesem Fall kann doch auch gar nicht von "Konkurrenz" die Rede sein, denn es ist eben tatbestandlich nur ein Regime überhaupt gegeben, oder?

Kurz: wie sind diese Ausführungen in die Punkte Ihrer Folien und des Skripts einzuordnen? Und wie wäre diese Meinungsverschiedenheit in der Fallbearbeitung einzubeziehen?

Ich bedanke mich bereits im Voraus für die Beschäftigung mit meinen Fragen und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 23. April 2024, 09:44

Guten Tag,
das Konkurrenzverhältnis zwischen GoA und Leistungskondiktion wird tatsächlich ausführlich im GoA-Skript dargestellt, weil es dort in den größeren Kontext des "auch-fremden Geschäfts" passt - das kommt also noch im Laufe des Semesters.
Sie haben mit Ihrer ersten Mutmaßung recht:

"Name" hat geschrieben:

"die Widersprüche zwischen überwiegender Literaturauffassung und Lösungsweg des BGH bei Leistung auf richtige Verträge [entstehen] dort, wo der BGH den Fremdgeschäftsführungswillen bejaht (und folglich Bereicherungsrecht mangels fehlenden Rechtsgrunds ausscheidet) und die Literatur diesen als nicht gegeben ansieht und folglich ausschließlich Bereicherungsrecht anwendbar ist".

Die zweite Mutmaßung stimmt dann aber nicht mehr: Es ist keine Frage zwischen berechtigter oder unberechtigter GoA (das bestimmt sich danach, ob die Fremdgeschäftsführung dem Willen bzw. objektiven Interesse des Geschäftsherrn entspricht), sondern eine Frage, ob überhaupt eine Führung eines fremden Geschäfts vorliegt - was gewissermaßen das Eingangstor in die GoA überhaupt darstellt.

Der Rest ist dann tatsächlich ein tatbestandliches Ausschlusskriterium: Geht man von einer GoA aus, und hält man diese für berechtigt (was man bei den auch-fremden Geschäften durchaus anzweifeln kann, weil der "Geschäftsherr" zumeist nicht wollen wird, dass das Geschäft auf seine Kosten vorgenommen wird), schließt die berechtigte GoA die Leistungskondiktion tatbestandlich aus, weil sie einen Rechtsgrund zum Behaltendürfen darstellt.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Übrige Skripten

erstellt von Lukas Gollwitzer am Samstag 27. April 2024, 11:15

Guten Mittag, lieber Herr Professor Riehm,

wäre es möglich, **die übrigen Skripten** (Deliktsrecht, GoA, etc.) für dieses SoSe bereits als PDF in die Kursdateien einzustellen? Das würde es mir etwas erleichtern, die Bezüge der verschiedenen Bereiche (z.B. §§ 677 ff. BGB vs. §§ 812 ff. BGB) durch "Parallellektüre" der jeweiligen Skripten besser zu verstehen.

Vielen lieben Dank und ein schönes Wochenende!

Beste Grüße

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 29. April 2024, 10:56

Sehr geehrter Herr Gollwitzer,
die weiteren Skripten sind derzeit teilweise noch in der Überarbeitung und Aktualisierung.
Sobald sie fertig sind, werden wir sie hochladen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Leistungsbegriff

erstellt von anonym am Sonntag 28. April 2024, 18:57

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich hätte eine Frage zu dem Verhältnis des Leistungsbegriffs und des Konditionausschlusses des (§ 814).
Eine Leistung ist „jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens“. Der (§ 814) schließt eine Kondition aus, wenn der Leistende im Moment der Leistung positive Kenntnis davon hatte, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war.
Meine Frage ist nun: Worin besteht die Zweckrichtung in diesem Fall, sodass eine Leistung überhaupt angenommen werden kann? Solvendi causa kann es meines Erachtens nicht sein, da dem Leistenden gerade bewusst ist, dass keine Verpflichtung besteht.

Vielen Dank für eine Antwort!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 29. April 2024, 11:06

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre scharfsinnige Frage! Tatsächlich liegt der von Ihnen vermutete Widerspruch zwischen dem Leistungsbegriff und § 814 BGB zunächst nahe. Allerdings setzt die "Zweckrichtung" im Rahmen des Leistungsbegriffes gerade nicht voraus, dass die Verpflichtung bzw. der Rechtsgrund, dem die Vermögensverschiebung zugeordnet wird, auch für wirksam gehalten wird. "Solvendi causa" meint daher nicht, dass nach der Vorstellung des Leistenden tatsächlich eine Befreiung von einer für wirksam gehaltenen Leistungspflicht eintritt. Tatsächlich ist es sogar für die Anwendung des § 814 BGB denklogisch notwendig, dass es eine Zweckbestimmung der Vermögensverschiebung gibt (weshalb § 814 BGB tatsächlich auch nur auf Leistungskonditionen, nicht auf Nichtleistungskonditionen anwendbar ist): Die Zweckrichtung identifiziert ja dasjenige Schuldverhältnis, auf welches die Vermögensverschiebung bezogen ist. Erst wenn dieses identifiziert ist, kann man überhaupt die Fragen stellen, ob die hieraus folgende Leistungspflicht besteht oder nicht, und ob der Leistende dies wusste oder nicht.

Ihre (berechtigte) Skepsis röhrt möglicherweise eher daher, dass wohl kaum jemand eine Vermögensverschiebung einer (vermeintlichen) Leistungspflicht zuordnen wird, von der er weiß, dass sie nicht besteht. Das führt in der Tat dazu, dass Fälle des § 814 BGB ganz extrem selten sind. Sie sind phänomenologisch eher in der Nähe einer Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (§ 141 BGB) zu suchen, bei denen ein Leistender sich entscheidet, aus der (erkannten) Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts keine Rechtsfolgen herleiten zu wollen, und den Vertrag dann gleichwohl durchführt. Kommt es hier - zB wegen unheilbarer Formmängel - nicht zu einer wirksamen Bestätigung des Rechtsgeschäfts (die dazu führen würde, dass die Leistung letztlich mit Rechtsgrund erfolgt), kann die Rückforderung des Geleisteten immer noch an § 814 BGB scheitern.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Dienstag 30. April 2024, 12:27

Prof. Dr. Thomas Riehm hat geschrieben:

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre scharfsinnige Frage! Tatsächlich liegt der von Ihnen vermutete Widerspruch zwischen dem Leistungsbegriff und § 814 BGB zunächst nahe. Allerdings setzt die ""Zweckrichtung" im Rahmen des Leistungsbegriffes gerade nicht voraus, dass die Verpflichtung bzw. der Rechtsgrund, dem die Vermögensverschiebung zugeordnet wird, auch für wirksam gehalten wird. "Solvendi causa" meint daher nicht, dass nach der Vorstellung des Leistenden tatsächlich eine Befreiung von einer für wirksam gehaltenen Leistungspflicht eintritt.

Tatsächlich ist es sogar für die Anwendung des § 814 BGB denklogisch notwendig, dass es eine Zweckbestimmung der Vermögensverschiebung gibt (weshalb § 814 BGB tatsächlich auch nur auf Leistungskonditionen, nicht auf Nichtleistungskonditionen anwendbar ist): Die Zweckrichtung identifiziert ja dasjenige Schuldverhältnis, auf welches die Vermögensverschiebung bezogen ist. Erst wenn dieses identifiziert ist, kann man überhaupt die Fragen stellen, ob die hieraus folgende Leistungspflicht besteht oder nicht, und ob der Leistende dies wusste oder nicht.

Ihre (berechtigte) Skepsis röhrt möglicherweise eher daher, dass wohl kaum jemand eine Vermögensverschiebung einer (vermeintlichen) Leistungspflicht zuordnen wird, von der er weiß, dass sie nicht besteht. Das führt in der Tat dazu, dass Fälle des § 814 BGB ganz extrem selten sind. Sie sind phänomenologisch eher in der Nähe einer Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (§ 141 BGB) zu suchen, bei denen ein Leistender sich entscheidet, aus der (erkannten) Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts keine Rechtsfolgen herleiten zu wollen, und den Vertrag dann gleichwohl durchführt. Kommt es hier - zB wegen unheilbarer Formmängel - nicht zu einer wirksamen Bestätigung des Rechtsgeschäfts (die dazu führen würde, dass die Leistung letztlich mit Rechtsgrund erfolgt), kann die Rückforderung des Geleisteten immer noch an § 814 BGB scheitern.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Beste Grüße

Thema: Beispiele für Wucherdarlehen

erstellt von *anonym* am Montag 06. Mai 2024, 23:11

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
beim Beispielsfall "Wucherdarlehen" sind mir einige Aspekte noch nicht ganz klar, ich würde mich freuen, wenn Sie diese noch einmal näher ausführen können.

Zum einen haben Sie das Ergebnis, nämlich das K das Kapital am Ende der Zeit zurückbekommt, teleologisch damit begründet, dass wenn er dieses nicht bekommen würde, die Sanktion wohl zu weit gehen würde. Bei dem Werk ohne Rechnung (ich meine es war ein Pflastersteinverleger) sind wir jedoch zu dem Schluss gekommen, dass der vorleistende steuerhinterziehende Werkunternehmer kein Geld für seine Arbeit, aber eben auch nicht für jegliche Kosten bekommt, die ihm entstanden sind (z.B. Material) und er somit möglicherweise Tausende Euro verliert.

In Analogie zu diesem Fall und mit Blick auf den Sanktions- sowie generalpräventiven Charakter der Norm, würde ich es teleologisch als konsequenter erachten, sein Kapital nicht zurückzugewähren.

Provokant gesagt: Es soll ja eben kein Ausgleich und keine quantitative Abwägung stattfinden, wie kann dann der "ordnungsgemäß" Handelnde "zu viel" erlangen/der "Schuldige" zuviel sanktioniert werden?

Im Falle des Werkunternehmers haben sich ja beide "schuldig" gemacht, beim Wucherdarlehen handelt der Darlehensnehmer sogar nicht mal sittenwidrig.

Mir ist bewusst, dass Sie gesagt haben dieses Ergebnis ist gar nicht fernliegend, jedoch würde ich trotzdem gerne nachvollziehen können, warum Sie das Ihrige für naheliegender halten.

Zusätzlich habe ich im selben Beispielsfall die Dogmatik um den Prüfungspunkt "Etwas erlangt" bzw. den Aspekt der Nutzung auf Zeit nicht ganz verstanden.

Grundsätzlich hätte ich das Erlangte bei Verträgen dem Verfügungsgeschäft zugeordnet, welches auch an den numerus clausus des Sachenrechts gebunden ist. S hat ja auf jeden Fall mindestens Besitz und Eigentum an dem (Bar)Geld erlangt.

Meiner Logik nach kann man aufgrund des numerus clausus den Zeitaspekt bzw. das Nutzungsrecht am Geld auf Zeit hier auch nicht hereinlesen, dies ist nach dem Trennungsprinzip vielmehr Gegenstand des Verpflichtungsgeschäfts.

Wenn man das doch kann: Was genau würden Sie als Erlangtes Betiteln?

Dass nur durch Ablauf der Nutzungsberechtigung oder allgemeiner das Verstreichen einer Frist, etwas durch Leistung erlangtes automatisch umschlägt in auf sonstige Weise erlangt kann ich nicht nachvollziehen. Auch stellt sich mir die Frage, was dann nach Ablauf der Frist erlangt wurde: Die Nutzungsberechtigung erlangt man nicht, Eigentum und Besitz oder auch eine Nutzungsmöglichkeit hat er doch davor schon.

Entschuldigen Sie meinen kritischen Ton und Danke bereits im Voraus für Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Guten Dank,

vielen Dank für Ihre weiterführende Frage - danke, dass Sie den Stoff der Vorlesung kritisch überprüfen und weiterdenken!

Zum ersten Teil:

Der Unterschied zwischen dem Wucherdarlehens-Fall (übrigens RGZ 161, 52) und dem Bauunternehmer-Fall (nachgebildet BGH NJW 2014, 1805) besteht darin, dass die Werkarbeiten bzw. deren Ergebnis von vornherein *endgültig* in das Vermögen des Bestellers übergehen sollten, während das Darlehen von vornherein nur *vorübergehend* beim Darlehensnehmer verbleiben sollte. Deswegen hält die Rechtsprechung es beim Werkvertrags-Fall für zutreffend, dem Unternehmer keinerlei Ausgleich zu gewähren (übrigens erst seit 2014 - in BGH NJW 1990, 2542 hatte der BGH eine Anwendung des § 817 S. 2 BGB auf Schwarzarbeits-Leistungen noch abgelehnt; s. dazu den Überblick bei Lorenz, NJW 2013, 3132). An dieser früheren Rechtsprechung sehen Sie aber schon, dass diese Lösung keinesfalls zwingend ist und es genauso vertretbar ist, beide Fälle ähnlich zu behandeln. In Ihrem zweiten Teil "denkt" das Bereicherungsrecht tatsächlich nicht so sachenrechtlich wie Sie. Es mag sein, dass man als "erlangt" noch Eigentum und Besitz am Geld (bei Bargeld) bzw. die Kontogutschrift (beim Buchgeld) ansehen könnte. Bei der Frage, ob dieses "durch Leistung" erlangt wurde, blickt die Rechtsprechung aber speziell auf den Leistungszweck der Vermögensverschiebung. Wenn dieser nur vorübergehend ist (Darlehen), ist eben auch nur die "Überlassung auf Zeit" geleistet, sodass sich eine Leistungskondition nur auf diese beziehen kann. Nur für diese Überlassung auf Zeit ist der Zins auch die Gegenleistung (die wegen der Nichtigkeit des Vertrages und wegen § 817 S. 2 BGB entfällt). Um *Canaris* hierzu wörtlich zu zitieren:

"Auf der anderen Seite wäre es aber auch eine exorbitante Rechtsfolge von archaischer Härte und ein eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, wenn man dem Wucherer nun sogar den Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals nach § 817 S. 2 BGB absprechen würde. [...] Das ist dogmatisch folgerichtig, weil das Äquivalent für die Erlangung der Wucherzinsen und damit die anstößige "Leistung" i.S. von § 817 S. 2 BGB in der Tat nur in der zeitweiligen Überlassung des Gebrauchs zu überhöhtem Zins und nicht in der endgültigen Hingabe des Kapitals besteht; und das überzeugt auch teleologisch gesehen - zum einen, weil dadurch ein unverhältnismäßiges Übermaß vermieden wird, und zum anderen, weil dem Bewucherten anderenfalls etwas zugesprochen würde, was er nach dem Vertrag niemals erhalten sollte: die Darlehensvallta als solche." (Lorenz/Canaris, Schuldrecht II/2, 13. Aufl. 1994 [!], § 68 III 3 c = S. 163).

Es ist aber selbstverständlich vertretbar, das anders zu sehen - ggf. müssten Sie sich dann aber auch mit dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot auseinandersetzen, das hier ins Feld geführt wird (jedenfalls wenn Sie das ganze in einer wissenschaftlichen Hausarbeit bearbeiten - in der Klausur könnte das niemand erwarten).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
vielen Dank für ihre ausführliche Antwort.

Das Argument mit dem geplanten Verbleib kann ich nachvollziehen und hatte ich übersehen.
Zu 2. stört mich noch ein wenig, das wenn das Erlangte Eigentum und Besitz mangels dauerhaftem Leistungszweck nicht geleistet wird, so erlangt es S folglich im Rahmen einer Nichtleistungskondiktion, bei der 817 S.2 keine Sperrwirkung entfaltet. Meine Idee wäre, hier anzusetzen und den Anspruch auf Herausgabe der zeitlichen Nutzungsmöglichkeit des Geldes und der Herausgabe des Eigentums/Besitzes getrennt zu prüfen. Dann wäre die Herausgabe der Nutzungsmöglichkeit wegen 817 S.2 gesperrt, bei Eigentum/Besitz würde man bei 812I 1 Alt. 1 (Leistungskondiktion) aufgrund falscher Zweckrichtung unter dem Prüfungspunkt Leistung rausfliegen. Dann würde ich die Nichtleistungskondiktion prüfen und hier die Sperrwirkung des 817 S.2 bezüglich der Nutzungsmöglichkeit entweder als Rechtsgrund für das Erlangen des Eigentums/Besitzes ansehen, der mit Ablauf der Nutzungsmöglichkeit wegfällt, oder als Einrede, die dann nicht mehr besteht. So könnte man dogmatisch begründen wie und warum der Anspruch auf Herausgabe nach Ablauf der Frist einschlägig ist.

Was halten Sie von dieser Lösung? Liegen hier noch dogmatische Einwände vor?

Danke im Voraus für die Antwort und beste Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 13. Mai 2024, 09:58

Guten Tag,
danke für die weiter vertiefende Frage. Genau wie Sie würde ich es auch sehen und beantworten: Dass der Darlehensnehmer das Geld während der (unwirksam) vereinbarten Laufzeit zinslos behalten darf, liegt daran, dass die entsprechende Leistungskondiktion durch § 817 S. 2 BGB gesperrt ist. Für die Zeit nach dem (unwirksam) vereinbarten Darlehensende wurde das Geld nicht geleistet, sodass die - nicht gesperrte - Nichtleistungskondiktion einschlägig ist, die glatt "durchgeht".

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Nutzungen im Bereicherungsrecht und Zweckbestimmung

erstellt von anonym am Montag 13. Mai 2024, 08:47

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe eine Frage zur Einheit von vergangenem Mittwoch:

Wir haben den Unterschied von Nutzungen als primären und als sekundären Bereicherungsgegenstand gemacht; Könnten Sie mir hier bitte nochmal schildern, was wann unter welcher Kategorie versteht und auch welche Auswirkungen dies hat, also für welchen Fall greift dann der § 818 I BGB oder was gilt in dem anderen Fall dann ?

Außerdem habe ich noch zwei Fragen, die mir nun durch die Übung aufgekommen sind.

Es geht um die Frage der rechtlichen Einordnung der Zweckbestimmung. Wenn man hier mit der h.M. und die Leistungszweckbestimmung als natürliche Handlung einordnet, dann schneidet man sich eine Auseinandersetzung mit § 111 S. 1 BGB, der nur auf Willenserklärungen Anwendung findet, ab. Ist es dennoch sinnvoll mit der h.M. hier eine natürliche Handlung anzunehmen ?

Meine Anschlussfrage daran: Wir hatten bereits im ersten Semester die Tilgungsbestimmung bei der Erfüllung, hier sagt die h.M. sehr wohl, dass es sich um eine Willenserklärung handelt, steht dies nicht im Widerspruch dazu, dass man die Leistungszweckbestimmung dann nur als einen natürlichen Handlung qualifiziert ? Müssen diese Streits daher voneinander getrennt werden ?

Vielen Dank schon im Voraus für Ihre Antworten!!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 13. Mai 2024, 21:35

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. "Eigentlich" ist die Abgrenzung recht einfach, wenn man einfach "nur subsumiert":

- Als erstes wird untersucht, was das "Erlangte" ist. Das kann zB das Eigentum an einer Sache sein (bei Leistung auf einen Kaufvertrag - im Folgenden: Fall 1), kann aber auch eine bloße Nutzungsmöglichkeit sein (zB vorübergehende Überlassung des Besitzes an einem Auto auf der Grundlage eines unwirksamen Mietvertrags - im Folgenden: Fall 2)
- Im ersten Schritt auf Rechtsfolgenseite ist nun "das Erlangte" herauszugeben - also entweder Eigentum an der Sache (Fall 1) oder die vorübergehende Nutzungsmöglichkeit (Fall 2). Anspruchsgrundlage ist hierfür zunächst einfach § 812 I 1 Alt. 1 BGB.
- In Fall 1 ist schlicht das Eigentum an der Sache zurückzuübertragen
- In Fall 2 lässt sich die Nutzungsmöglichkeit nicht in Natur herausgeben, sodass hierfür Wertersatz gem. § 818 II BGB geschuldet ist (Höhe: objektiver Nutzungswert, zB zu

schätzen aus marktüblicher Miete abzüglich Vermietergewinn). Auf "Nutzungen" iSv § 818 I BGB kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, weil nicht "Nutzungen aus dem Bereicherungsgegenstand" gezogen werden, sondern die Nutzung selbst der (primäre) Bereicherungsgegenstand ist.

- Nur in Fall 1 kann sich die Frage stellen, ob der Käufer aus dem Bereicherungsgegenstand (weitere) Nutzungen gezogen hat - zB hat die rechtsgrundlos übereignete Kuh Milch gegeben (Sachfrüchte) oder ein rechtsgrundlos übereignetes Grundstück wurde bewohnt. (Gebrauchsvorteile). Diese sind dann - zusätzlich zum Eigentum an der Sache - auch herauszugeben, und das aufgrund von § 818 I BGB (Nutzungen als sekundärer Bereicherungsgegenstand neben dem primären Bereicherungsgegenstand Kuh- bzw. Grundstückseigentum).

Ich hoffe, das klärt den Unterschied auf.

Zu Ihrer zweiten Frage:

Die "Meinungsverteilung" ist zwar (wohl) umgekehrt als von Ihnen angenommen (überwiegende Auffassung im Bereicherungsrecht: Willenserklärung; im Erfüllungsrecht: idR keine Willenserklärung bzw. im Regelfall nicht erforderlich). Für eine Klausurbearbeitung ist das mE nicht schlimm: Sie würden sowieso auf beide möglichen Sichtweisen eingehen (und müssen außerhalb von Hausarbeiten sich auch nicht festlegen, welche "herrschend" ist), und die eine davon erfordert den "Schlenker" über § 111 S. 1 (und § 131) BGB, den Sie jeweils damit auflösen können, dass die Leistungszweckbestimmung im Hinblick auf eine nicht bestehende Verbindlichkeit ein rechtlich neutrales Geschäft ist, weil eine Kondiktion des Empfängers mit und ohne Leistungszweckbestimmung gleichermaßen bestehen würde und kein Anspruch besteht, der durch Erfüllung untergehen könnte. Nach diesem "Schlenker" konvergieren beide Auffassungen ja ohnehin wieder.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Dienstag 14. Mai 2024, 08:26

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Zu meiner zweiten Frage habe ich nun ein weiteres Anliegen.
Muss man im Bereicherungsrecht also entscheiden, ob die Zweckbestimmung eine Willenserklärung ist oder eine natürliche Handlung (hier sagt die h.M. Willenserklärung) und im Erfüllungsrecht muss man entscheiden, ob es sich um eine Tilgungsbestimmung (und damit

WE) handelt, oder ob man das Problem über die Empfangszuständigkeit (h.M.) löst, weil es nur eine natürliche Handlung ist ?

Das heißt im Ergebnis, kommt die Tilgungsbestimmung im Bereicherungsrecht gar nicht zur Sprache, oder stellt auch die Zweckbestimmung eine Tilgungsbestimmung dar ?

Müssen diese beiden Gebiete, Bereicherungsrecht und Erfüllungsrecht, daher in dieser Hinsicht strikt auseinandergehalten werden in der Argumentation ?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 14. Mai 2024, 19:40

Guten Abend,
danke für Ihre weiteren Fragen!

Tatsächlich sind Tilgungsbestimmung und Zweckbestimmung das gleiche, sodass immerhin diese Problematik entfällt. Die erfüllungsrechtliche Lösung über die Empfangszuständigkeit ist tatsächlich nur die Lösung für den Fall, dass Sie keine rechtsgeschäftliche Tilgungsbestimmung annehmen (sonst würde sich das gleiche Problem schon beim Zugang der Tilgungsbestimmung stellen). Im Bereicherungsrecht ist das nicht nötig, weil ja jeweils der Rechtsgrund fehlt, sodass kein Anspruch verloren gehen könnte und sich das Problem der Empfangszuständigkeit für eine nicht bestehende Forderung nicht stellt.

Das bedeutet - schon allein im Sinne der wissenschaftlichen Konsistenz, der Einheit der Rechtsordnung und nicht zuletzt der "Lernhygiene" -, dass es sich bei Zweckbestimmung und Tilgungsbestimmung im Erfüllungs- und Bereicherungsrecht um ein und dieselbe Frage handelt, die auch einheitlich und widerspruchsfrei für beide Rechtsgebiete beantwortet werden sollte.

Dass Autor:innen, die zum Erfüllungsrecht publizieren, häufiger eine rechtsgeschäftliche Natur der Tilgungsbestimmung ablehnen als (andere) Autor:innen, die zum Bereicherungsrecht publizieren, mag Zufall sein - es sollte Sie aber nicht dazu verleiten, diese einheitliche Frage sozusagen im Kopf zu spalten und zwei unterschiedliche Auffassungen zu dieser Frage zu vertreten (und zu lernen), je nach betroffenem Rechtsgebiet.

Zum ganzen finden Sie übrigens einen sehr instruktiven Beitrag von Grigoleit, Die Leistungszweckbestimmung zwischen Erfüllung und Bereicherungsausgleich, in: Beuthien u.a. (Hrsg.), Festschrift für Dieter Medicus zum 80. Geburtstag, 2009, S. 125-153 - wenn Sie das vertiefen möchten.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fragen

erstellt von anonym am Dienstag 14. Mai 2024, 06:14

Guten Morgen sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

Mle sind im Rahmen der Nachbereitung einige Fragen aufgekommen.

1.) warum sind Gelder, die als unterscheidbare Ausgaben deklariert sind (Folie 59)? Diese Gelder flossen doch in den normalen Alltag. Dadurch habe ich mir doch eigentlich Ausgaben erspart, die ich sonst ohnehin gehabt hätte für den normalen Alltag, oder nicht?
2.) Folie 51 (Fall). Hier haben wir festgestellt, dass die Mieteinnahmen als Dachfrucht gelten. Habe ich jedoch viel Werbungsmarketing betrieben und renoviert nicht mehr. Meine Frage ist, dass man doch immer bei Vermietung der Wohnung potentiell Werbung betreibt. Andernfalls wüsste doch niemand jemals von meiner Wohnung (realistisch betrachtet). Folglich erbringe ich immer ein gewisses Maß an Selbstaufwendungen. Meine Frage ist, wo da die Grenze ist, um davon zu reden, dass noch eine Sachfrucht vorliegt oder eben nicht (weil es auf eigener Tätigkeit basiert).

Vielen Dank im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 14. Mai 2024, 19:20

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Fragen.

Anonym hat geschrieben:

1.) warum sind Gelder, die als unterscheidbare Ausgaben deklariert sind (Folie 59)? Diese Gelder flossen doch in den normalen Alltag. Dadurch habe ich mir doch eigentlich Ausgaben erspart, die ich sonst ohnehin gehabt hätte für den normalen Alltag, oder nicht?

Das Problem hier ist, dass die Aufwendungen für den "normalen Alltag" sich in ihrer Höhe normalerweise am verfügbaren Einkommen orientieren: Wer mehr verdient, gibt auch mehr aus - wer weniger zur Verfügung gehabt hätte, hätte auch weniger ausgegeben. Es sind also gerade keine anderen Aufwendungen erspart worden, die auch dann getätigt worden wären,

wenn man die Zuvielzahlung nicht erhalten hätte. Auf diesem Gedanken beruht die hM, die Zuvielzahlungen, die im "normalen Rahmen" (wo also das rechtsgrundlose "Zuviel"-Einkommen nicht so exorbitant war, dass es schlicht ins Sparbuch geflossen ist, sondern wirklich eben ununterscheidbar in den Alltag geflossen sind) rechtsgrundlos erhalten wurden, nicht herauszugeben sind.

2.) Folie 51 (Fall). Hier haben wir festgestellt, dass die Mieteinnahmen als Dachfrucht gelten. Habe ich jedoch viel Werbungsmarketing betrieben und renoviert nicht mehr. Meine Frage ist, dass man doch immer bei Vermietung der Wohnung potentiell Werbung betreibt. Andernfalls wüsste doch niemand jemals von meiner Wohnung (realistisch betrachtet). Folglich erbringe ich immer ein gewisses Maß an Selbstaufwendungen. Meine Frage ist, wo da die Grenze ist, um davon zu reden, dass noch eine Sachfrucht vorliegt oder eben nicht (weil es auf eigener Tätigkeit basiert).

Diese Grenze ist nicht "absolut sicher" zu ziehen. Sie haben völlig recht damit, dass die Abgrenzung von "Sachfrucht" (bzw. "Rechtsfrucht"), die einem quasi "automatisch" zufällt (Leitbild: eine verzinsliche Forderung wurde rechtsgrundlos erlangt und wirft dann eben Zinsen ab) zu "selbst erwirtschafteten und im Wesentlichen auf der Eigenleistung beruhenden Erträgen" fließend und schwierig sind. Selbst die verzinsliche Anlage eines erlangten Geldbetrags - nach hM ein klarer Fall von Sachfrucht - beruht irgendwie auf der Geschäftstüchtigkeit desjenigen, der die Anlagemöglichkeit aufgetan hat. Bei der Vermietung ist es auch genau so wie von Ihnen beschrieben - die Übergänge werden fließend sein zwischen einem rechtsgrundlos erlangten Mietshaus, das einfach aus den laufenden Mietverträgen Einnahmen weiterhin abwirft (Sachfrüchte) und einem Haus, das erst selbst in Mietwohnungen umgewandelt wurde (dann wohl Eigenleistung).

Eine taugliche Testfrage dürfte sein: Wurde "einfach nur" das dem Bereicherungsgegenstand ohnehin innewohnende, von jedem beliebigen Bereicherungsschuldner zu ziehende Nutzungspotenzial gehoben, handelt es sich um herauszugebende Nutzungen. Sind die Einnahmen bei wertender Betrachtung aber nichts, was jeder aus dem Bereicherungsgegenstand einfach so hätte herausholen können, sondern etwas, was auf einer Umgestaltung des Gegenstandes oder einem ganz außergewöhnlichen Engagement des Bereicherungsschuldners beruht, dann sind es keine Nutzungen mehr. Aber auch das wird nicht jeden Grenzfall lösen können - ist für Klausuren auch egal, da kommt es ja ohnehin nur auf Ihre Argumentation an, d.h. auf die Auswertung des Sachverhalts im Lichte dieser Testfrage.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Modifizierte Zweikonditionenlehre

erstellt von anonym am Mittwoch 15. Mai 2024, 16:50

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hätte noch zwei Fragen zur modifizierten Zweikonditionenlehre.

Könnten Sie mir bitte noch einmal erklären, inwieweit man sich bei dieser an den Wertungen des § 346 III 1 Nr. 3 orientiert, wann genau kann sich der Bereicherungsschuldner nach dieser Theorie darauf berufen, dass er entreichtert ist?

Die zweite Frage betrifft den Klausurstandort: Wie genau würden Sie empfehlen im Rahmen einer ggf. in Betracht kommenden Entreicherung nach (§ 818 III BGB) die unterschiedlichen Ansichten einleiten?

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Antwort!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 15. Mai 2024, 17:35

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Fragen.

Anonym hat geschrieben:

Könnten Sie mir bitte noch einmal erklären, inwieweit man sich bei dieser an den Wertungen des § 346 III 1 Nr. 3 orientiert, wann genau kann sich der Bereicherungsschuldner nach dieser Theorie darauf berufen, dass er entreichtert ist?

Die Wertungen des § 346 III 1 Nr. 3 BGB werden bei gegenseitigen Verträgen auf § 818 III BGB eigentlich vollständig übertragen, orientiert sich aber an den darin genannten Voraussetzungen. Das bedeutet im Einzelnen:

- Nur wenn der Grund für die Nichtigkeit des Vertrages mit einem "gesetzlichen Rücktrittsrecht" wertungsmäßig vergleichbar ist (und das bedeutet in Orientierung an § 323 I BGB, dass der "Defekt" des Vertrags der Gegenpartei vergleichbar einer objektiven - nicht unbedingt schuldhaften - Pflichtverletzung zuzurechnen ist), ist § 346 III 1 Nr. 3 BGB zu übertragen.
- In diesem Fall kann sich der Bereicherungsschuldner nur (aber immerhin) dann auf Entreicherung berufen, wenn er der Untergang der Sache im Rahmen seiner eigenüblichen Sorgfalt geschehen ist.
- In allen anderen Fällen - also "neutraler" oder dem Bereicherungsschuldner zurechenbarer "Defekt" des Vertrages, oder Überschreiten der eigenüblichen Sorgfalt - wird dem Schuldner das Berufen auf den Untergang des Bereicherungsgegenstandes (§ 818 III BGB) verwehrt, wenn er diesen Untergang zurechenbar herbeigeführt hat (wobei die Zurechenbarkeit die Zurechnungsfähigkeit = Geschäftsfähigkeit mit umfasst).

Die zweite Frage betrifft den Klausurstandort: Wie genau würden Sie empfehlen im Rahmen einer ggf. in Betracht kommenden Entreicherung nach (§ 818 III BGB) die

unterschiedlichen Ansichten einleiten?

Ich würde mich zunächst (für mich, intern) entscheiden, ob ich der modifizierten Zweikonditionentheorie oder der Saldotheorie folgen möchte, denn beide setzen fundamental unterschiedlich an. Sollten Sie der modifizierten Zweikonditionentheorie folgen wollen, prüfen Sie die Kondition einfach bis § 818 III BGB durch, bejahen zunächst den Wegfall der Bereicherung und fragen sodann, ob die Norm anhand von § 346 III 1 Nr. 3 BGB teleologisch zu korrigieren ist, sodass der Bereicherungsschuldner nicht darauf berufen kann. In diesem Zusammenhang können Sie dann in einer Art "Seitenblick"-Exkurs schreiben, dass ein vergleichbares Ergebnis von der Rechtsprechung über die Saldierung der Leistungen erreicht wird, und dann begründen, warum Sie diesen konstruktiven Weg ablehnen. Umgekehrt, wenn Sie der Saldotheorie folgen wollen, würden Sie dieser folgend nur die Kondition des Verkäufers der später untergegangenen Sache (gerichtet auf den Kaufpreis) prüfen und dort im Rahmen von § 818 III BGB begründen, warum Sie - entgegen der sonst geltenden Grundsätze - bei gegenseitigen Verträgen die verlorene Sache als Entreicherung ansehen. Auch hier können Sie dann einen "Seitenblick-Exkurs" auf die Gegenmeinung (modifizierte Zweikonditionentheorie) werfen und darlegen, dass diese die wertungsmäßig gleichen Ergebnisse herbeiführt, aber konstruktiv anders begründet; die Wertung des § 346 III 1 Nr. 3 BGB können Sie gleichwohl heranziehen, denn die bleibt auch nach der Rechtsprechung (seit 2002) die zentrale wertungsmäßige Begründung. Sie müssten nur deutlich machen, warum Sie den konstruktiven Weg der Rechtsprechung für überzeugender halten. Realistischerweise kann das aber nur in einer Hausarbeit in vollem Umfang geleistet werden, nicht in einer Klausur.

Ich hoffe, das ist in dieser Abstraktheit nachvollziehbar.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Freitag 17. Mai 2024, 15:19

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für Ihre schnelle und hilfreiche Antwort.

Ich wünsche Ihnen schöne Pfingsten!

Thema: Rückforderungsdurchgriff nach § 813 BGB

erstellt von anonym am Freitag 17. Mai 2024, 17:09

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mich würde es interessieren, ob es nach einem erfolgten Rücktritt vom Kaufvertrag nach § 359 BGB möglich wäre, eine Rückforderung gem. § 813 BGB geltend zu machen. Dabei kam mir im Lehrbuch das Beispiel gegen den Kreditgeber auf, bei dem diese Konstellation als sehr strittig betitelt wurde. Vielen Dank und schöne Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 18. Mai 2024, 22:39

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage.

Beim Rücktritt vom Kaufvertrag kann § 813 BGB eigentlich keine Rolle spielen: War der Kaufpreis im Zeitpunkt des Rücktritts schon bezahlt, ergibt sich der Rückforderungsanspruch des Käufers schlicht aus § 346 I BGB. Für das Bereicherungsrecht ist hier kein Raum, weil der Kaufvertrag für die Zeit bis zum Rücktritt den Rechtsgrund zum Behaltendürfen bildet und für die Zeit danach § 346 I BGB als lex specialis die Rückabwicklung regelt.

Sollte der Käufer den Kaufpreis bei Rücktritt noch nicht bezahlt haben, und nach dem Rücktritt ihn irrtümlich trotzdem noch zahlen, liegt ein einfacher Fall von § 812 I 1 Alt. 1 BGB vor - der Käufer würde in dem Fall schlicht auf eine Nichtschuld leisten.

Die Fälle, die hier unter dem Stichwort "Rückforderungsdurchgriff" diskutiert werden, betreffen die Rückabwicklung eines sog. verbundenen Geschäfts zwischen Kaufvertrag und dem zu dessen Finanzierung abgeschlossenen Darlehensvertrag (§§ 358, 359 BGB). Hier ist umstritten, inwieweit eine spätere Anfechtung des Kaufvertrags den Verbraucher berechtigt, unter Berufung auf § 813 BGB i.V.m. dem sog. Einwendungs durchgriff aus § 359 I BGB seine bezahlten Raten zurückzuverlangen. Eine Diskussion davon anhand eines Beispielsfalles finden Sie etwa hier: <https://examensgerecht.de/rueckforderungsdurchgriff-nach-anfechtung/>.

Für den Durchgriff nach Rücktritt ist das noch umstrittener; hierzu finden Sie eine Darstellung hier (in beck-online, vom Campus aus zugänglich): https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FJZ1%2Fcont%2FJZ1.WIDERRUF_VERBUNDEN.htm&anchor=Y-400-W-JZ1-NAME-WIDERRUF_EINWENDUNGSDURCHGRIFF

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Verschärzte Haftung im Bereicherungsrecht

erstellt von anonym am Mittwoch 22. Mai 2024, 19:33

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hätte noch eine Frage bzgl. der verschärften Haftung im Bereicherungsrecht. Ab Eintritt der verschärften Haftung, haftet der Bereicherungsschuldner nach dem allg. Leistungsstörungsrecht (§§ 275 ff., einschließlich § 291 f.).

§ 292 bestimmt, dass für SE und Nutzungen, sowie Verwendungen die Regeln über das EBV Anwendung finden.

Meine Frage lautet nun: Gilt auch hier die Sperrwirkung des EBV d.h. wenn Schadensersatz nach den Regeln des EBV zu zahlen ist, verhindert dies eine Schadensersatzpflicht nach den §§ 280 ff und ebenso für die Nutzungen?

Vielen Dank für eine Antwort

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 22. Mai 2024, 21:48

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre scharfsinnige Frage. Die Sperrwirkung des EBV gilt im Rahmen des § 292 BGB tatsächlich nicht - wenn die Regeln des EBV kraft der Verweisung in § 292 BGB zur Anwendung gelangen, bilden sie nur einen Mindeststandard für die Haftung und können durch andere, strengere Haftungsregeln überlagert werden. Das folgt unmittelbar aus dem Wortlaut von § 292 I a.E.: "soweit nicht aus dem Schuldverhältnis oder dem Verzug des Schuldners sich zugunsten des Gläubigers ein anderes ergibt." Damit sind die §§ 280 ff. und v.a. § 287 S. 2 BGB weiterhin anwendbar (s. auch BeckOGK BGB/Dornis, 1.10.2022, § 292 Rn. 26 m.w.N.).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Saldotheorie und modifizierte Zweikonditionenlehre

erstellt von anonym am Dienstag 28. Mai 2024, 12:07

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

welche Stelle in der Klausur ist dazu geeignet, in den Streit von Saldotheorie und modifizierte

Zweikonditionenlehre einzusteigen, kann man in den Streit über eine teleologische Reduktion von § 818 III BGB bei der Entreicherung einsteigen und hier auch auf die Saldotheorie eingehen, und wenn man dies will, diese dort ablegen und der modifizierten Zweikonditionenlehre folgen ?

Oder wo würden Sie die Verortung des Streits empfehlen ?

Vielen Dank für Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 28. Mai 2024, 17:30

Guten Tag,
danke für Ihre Frage. Ich habe eine nahezu identische Frage
hier beantwortet: [https://studip.uni-passau.de/studip/plugins.php/coreforum/index/index/7fe6b27b080b8df2fdb177fc83997df4](https://studip.uni-passau.de/studip/plugins.php/coreforum/index/index/7fe6b27b080b8df2fdb177fc83997df4?cid=302c2f8541b893692f062e3d8a04810a#7fe6b27b080b8df2fdb177fc83997df4)

Wenn danach noch eine Frage offen ist, fragen Sie gerne in diesem Thread nach.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Golfbälle Fall

erstellt von anonym am Freitag 31. Mai 2024, 13:59

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
im Umgang mit dem Golfbälle Fall sind mir folgende zwei Verständnisfragen aufgekommen:
1. Im Prüfungspunkt „etwas erlangt“ haben sie ausdrücklich gesagt, dass die faktische „Befreiung“ von der Leistungspflicht nicht ausreicht, können Sie aber kurz erläutern warum nicht? Grundsätzlich kann doch jeder vermögenswerte Vorteil erlangt werden und nach den Vermögensbegriffen die wir aus dem Strafrecht kennen finden sich auch solche faktischen Vorteile bereits im Vermögen wieder
2. Es kam der Gedanke auf, die Tilgungsbestimmung anzufechten. Dies wurde zwar verneint, inwiefern hilft es jedoch überhaupt bei der Lösung des Falls? Auch bei erfolgreicher Anfechtung erlischt ja nicht die Verbindlichkeit des B's es ist ja eine Umdeutung erforderlich. Insofern wäre

die einzige Folge meines Erachtens, dass A nicht mehr geleistet hat, also die Leistungskondiktion entfallen würde und A den Anspruch aus Nichtleistungskondiktion gegenüber dem Verletzten hätte. Ist das so richtig?

Danke im Voraus für die Beantwortung der Fragen
Beste Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 02. Juni 2024, 15:02

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen. Ich beantworte sie unten im Zusammenhang.

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
im Umgang mit dem Golfbälle Fall sind mir folgende zwei Verständnisfragen aufgekommen:

1. Im Prüfungspunkt „etwas erlangt“ haben sie ausdrücklich gesagt, dass die faktische „Befreiung“ von der Leistungspflicht nicht ausreicht, können Sie aber kurz erläutern warum nicht? Grundsätzlich kann doch jeder vermögenswerte Vorteil erlangt werden und nach den Vermögensbegriffen die wir aus dem Strafrecht kennen finden sich auch solche faktischen Vorteile bereits im Vermögen wieder

Tatsächlich kann bei lebensnaher Betrachtung keine "faktische Befreiung" von der Leistungspflicht angenommen werden. Wenn die Gläubigerin ins Ausland verzogen ist, ändert das den Bestand des Anspruchs nicht; man kann ohne Weiteres auch aus dem Ausland Klage in Deutschland erheben und den Anspruch durchsetzen. Rechtlich besteht der Anspruch also noch, sodass auch B als vorsichtiger Schuldner diese Zahlungspflicht noch bilanzieren müsste - die bloße Hoffnung (so berechtigt sie auch sein mag), dass der Anspruch wohl nicht mehr durchgesetzt werden würde, ist - bis zum Eintritt der Verjährung - noch kein "erlangtes Etwas". Die als Beispiele herangezogenen rein tatsächlichen Vorteile, die ein "erlangtes Etwas" sein können, waren jedenfalls dauerhaft und sicher (!) in das Vermögen des Bereicherungsschuldners gelangt - genau daran fehlt es hier.

2. Es kam der Gedanke auf, die Tilgungsbestimmung anzufechten. Dies wurde zwar verneint, inwiefern hilft es jedoch überhaupt bei der Lösung des Falls? Auch bei erfolgreicher Anfechtung erlischt ja nicht die Verbindlichkeit des B's es ist ja eine Umdeutung erforderlich. Insofern wäre die einzige Folge meines Erachtens, dass A nicht mehr geleistet hat, also die Leistungskondiktion entfallen würde und A den Anspruch

aus Nichtleistungskondiktion gegenüber dem Verletzten hätte. Ist das so richtig?

Sie haben recht- nicht nur scheitert eine Anfechtung der Tilgungsbestimmung (wie besprochen) daran, dass es an einem Anfechtungsgrund fehlt, sondern diese würde die Tilgungsbestimmung nur vernichten. Es würde sich dann erneut die Frage stellen, ob die Tilgungsbestimmung nachträglich mit Rückwirkung neu getroffen werden darf - im Kern wäre das die Frage, die wir ohnehin unter dem Gesichtspunkt der nachträglichen Abänderung der Tilgungsbestimmung besprochen hatten. Und wenn Sie das verneinen, bleibt eine Vermögensverschiebung ohne Tilgungsbestimmung, das wäre eine Nichtleistungskondiktion.

Eine Umdeutung kommt hingegen von vornherein nicht in Betracht, weil die ursprüngliche Tilgungsbestimmung ja nicht unwirksam o.ä. war, sondern schlicht "nachträglich ungewollt" (aber wirksam). Auch eine Auslegung im Sinne einer nachträglichen Bedeutungsänderung kommt nicht in Betracht, weil der Wille des Erklärenden A bei der Zahlung ja eindeutig auf die Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit gerichtet war.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Kein Titel

erstellt von anonym am Montag 22. Juli 2024, 01:34

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
zu dem Fall ist mir jetzt noch eine Frage aufgekommen. Eine Leistung des A gegenüber B wurde mit dem Argument verneint, dass A zum Zeitpunkt der Vermögensverschiebung keine Kenntnis vom SV hatte und somit keinen Leistungszweck gegenüber B verfolgt. Da aber in der Lösung gem. 242 die Tilgungsbestimmung nachträglich geändert wird, müsste dann streng genommen nicht zumindest ex nunc (je nach Wirkung der Änderung) eine Leistung vorliegen und somit aus Leistungskondiktion kondiziert werden?
Danke im Voraus für ihre Antwort

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 22. Juli 2024, 08:56

Guten Tag,
danke für Ihre Frage. Wenn man die von Ihnen skizzierte Argumentation zugrunde legt, käme

man allenfalls zu einer Leistung von A an den Verletzten, weil diesem gegenüber ein Leistungszweck verfolgt wurde. Für einen Anspruch des A gegen B ergäbe das nichts, auch hätte B seine Befreiung nicht "durch Leistung" (an B) erlangt. Damit bliebe es in diesem Verhältnis bei einer Nichtleistungskondiktion (Aufwendungskondiktion in der Form der Rückgriffskondiktion).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Unentgeltlichkeit der Verfügung im Rahmen des (§ 816 I 2)

erstellt von anonym am Samstag 01. Juni 2024, 12:29

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Rahmen des (§ 816 I 2) haben sie erwähnt, dass zur Frage der Unentgeltlichkeit der Problemkreis der gemischten Schenkungen besteht.

Die Rspr. entscheidet in einem solchen Fall nach dem Schwerpunkt des Geschäfts.

Könnten Sie mir noch einmal erklären, wie die Literatur solche Problemfälle löst, insb. wie die Rückabwicklung im Falle der Aufteilung nach der h.L. abläuft.

Vielen Dank für Ihre Antwort.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 02. Juni 2024, 15:06

Guten Tag,

Besten Dank für Ihre Frage. Bei gemischten Schenkungen wird in der Literatur eine Aufteilungslösung favorisiert: Für den "geschenkten Anteil" schuldet der Empfänger Herausgabe nach § 816 I 2 BGB (in Form des Wertersatzes gem. § 818 II BGB, weil er den geschenkten Gegenstand idR nicht "teilweise" herausgeben kann); für den "entgeltlichen Anteil" muss der Veräußerer den erlangten Erlös nach § 816 I 1 BGB herausgeben (s. dazu Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, 13. Aufl. 1994, § 69 II 2 c, S. 184 f.)

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Rückfrage zu § 675f Abs. 2 BGB, auch im Kontext der §§ 828 ff. ZPO

erstellt von Lukas Gollwitzer am Donnerstag 06. Juni 2024, 20:35

Guten Abend, lieber Herr Professor Riehm,

ich melde mich mit einer Rückfrage zu § 675f Abs. 2 BGB. In meinem Lehrbuch zum Zwangsvollstreckungsrecht habe ich eine Passage entdeckt, die unter Bezugnahme auf BGHZ 84, 325 (17 ff.) behauptet, dass für Forderungen aus einem Girovertrag **nicht die §§ 355 ff. HGB** gelten. Begründet wird dies damit, dass sich zwar aus dem Girovertrag eine Pflicht ergeben könne, ein Kontokorrent zu führen, er selbst aber kein Kontokorrent darstelle. Daraus wird dann abgeleitet, dass sämtliche Forderungen aus dem Girovertrag (z.B. Wertstellungsansprüche aus § 675t BGB, etc.) **isoliert pfändbar** sind und nicht - wie beim Kontokorrent - nur das jeweilige Saldo (arg. § 357 S. 1 BGB) (Pohlmann / Schäfers, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 321).

So wie das in der Vorlesung zu § 675f Abs. 2 BGB Besprochene verstanden habe, haben wir gerade die Kontokorrent-Einbindung der Forderungen aus dem Girovertrag dazu herangezogen, um eine Wertersatzpflicht gem. § 818 II BGB zu begründen. Ist die obige Lehrbuchpassage mit dem im Rahmen der Vorlesung zu § 675f Abs. 2 BGB Besprochenen vereinbar oder schlicht eine andere Ansicht, die hierzu vertreten wird?

Sie würden mir hier sehr weiterhelfen!

Besten Dank und einen schönen Abend!

Herzliche Grüße

Lukas Gollwitzer

Kein Titel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 07. Juni 2024, 16:29

Sehr geehrter Herr Gollwitzer,
danke für die weiterführende Frage! Die Pfändung im Girokonto ist ein sehr komplexes Thema mit vielen Facetten (näher hier: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FJZ3%2Fcont%2FJZ3_HR_KONTOKORRENT.htm&anchor=Y-400-W-JZ3-NAME-HR_KONTOKORRENT_PFAENDUNG).

Der Anspruch aus dem Girovertrag, den Pohlmann/Schäfers vermutlich meinen (ich habe gerade leider keinen Zugriff auf das Buch), ist der Anspruch auf Auszahlung des sog. "Tagesguthabens", also auf den aktuellen Kontostand (zzgl. eines etwa vereinbarten Dispokredits). Dieser Anspruch ist spezifisch schuldrechtlicher Natur, hat mit dem Kontokorrent (überraschenderweise) nichts zu tun, sondern entspringt schlüssig einer entsprechenden Abrede im Girovertrag (der nicht die Kontokorrentabrede ist), also dem Zahlungsdiensterahmenvertrag. Unpfändbar (und generell nicht isoliert abtretbar) sind sämtliche Ansprüche, die im Laufe einer Rechnungsperiode in das Kontokorrent eingestellt werden, also die einzelnen Ansprüche aus § 667 BGB für eingehendes und § 670 BGB für ausgehendes Geld (jeweils iVm § 675 I BGB). Ebenso ist der Anspruch aus dem anerkannten Abrechnungssaldo am Ende einer Rechnungsperiode (idR Quartal) unpfändbar, weil dieser sogleich wieder in die nächste Rechnungsperiode eingestellt wird. Es liegt also gar kein Widerspruch zwischen den Ausführungen von Pohlmann/Schäfers und meinen in der Vorlesung vor - es geht nur um unterschiedliche Ansprüche. Ich hoffe, diese Erläuterung ist einigermaßen verständlich.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Bereicherungsrecht VZD

erstellt von anonym am Montag 10. Juni 2024, 18:56

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich habe eine Verständnisfrage bezüglich des VZDs zur heutigen Vorlesung. Das Erfüllen der Verbindlichkeit durch den Versprechenden stellt natürlich eine Leistung im schuldrechtlichen Sinne gegenüber VE und B dar. Damit es sich aber auch als bereicherungsrechtliche Leistung qualifiziert, muss nach meinem Verständnis das Vermögen des Leistungsempfänger vermehrt werden, es muss also irgendwas erlangt werden. Typischerweise ist das die Befreiung der Verbindlichkeit von VE gegenüber B. Falls eine solche Verbindlichkeit nicht existiert stellt sich mir die Frage, was VE überhaupt erlangt, also inwiefern die schuldrechtliche Leistung als auch Bereicherungsrechtliche angesehen werden kann. Kann hier mit sozialen Zwecken argumentiert werden, die bei Erfüllung erreicht werden?

Beste Grüße und Danke im Voraus für die Antwort

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 11. Juni 2024, 10:01

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. In der Tat ist es schwierig, in der von Ihnen beschriebenen Konstellation ein "Erlangtes" von VE zu finden. Wenn es keinen Anspruch von D gegen VE gibt, wird allerdings oft schon kein Leistungszweck von VE gegenüber D verfolgt werden, sodass eine Abwicklung übers Eck ohnehin ausscheidet (und sich damit die Frage erübriggt, was VE erlangt hat). Ist das einmal anders, weil zB eine Handschenkung von VE an D erfolgt ist (Leistung donandi causa) und die Abwicklung "übers Eck" erfolgen soll, dann muss man wieder auf die Konstruktion der "normativen als-ob-Betrachtung" zurückgreifen, wie bei anderen Dreipersonenverhältnissen auch (Beispiel Grundstücksübertragung von V an D ohne Zwischeneintragung von VE).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Abtretung

erstellt von anonym am Montag 10. Juni 2024, 19:54

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich wollte Sie fragen, inweifern man bei der Abtretung den Vergleich zu einer Anweisungslage ziehen kann. Wenn die Zedentin ihren Anspruch an die Zessionarin abtritt, hat die Zedentin nichts mehr mit dem Verhältnis zu tun. Also könnte man die Lage zwischen Schuldner und Zessionarin doch wie ein Zweipersonenverhältnis behandeln.

MfG

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 11. Juni 2024, 10:06

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. In der Tat kann man es so sehen, und das ist der Ausgangspunkt der Problematik. Es gibt eben Abtretungsfälle, die von den Parteien wirtschaftlich als "verstärkte Anweisungslage" gemeint sind und in der Sache auch einem Vertrag zugunsten Dritter ähneln: Der Anweisende will sich nicht darauf beschränken, dem Schuldner die Anweisung zu erteilen, direkt an den Dritten zu zahlen, sondern will dem Dritten gleich ein eigenes Forderungsrecht gegen den Schuldner verschaffen. Auch das kann der Erfüllung einer Verbindlichkeit im Verhältnis zwischen Anweisenden und Drittem dienen (zB wenn die Abtretung an den Dritten

erfüllungshalber gem. § 364 II BGB erfolgt). In solchen Fällen müssen die Interessen aller drei Beteiligten untereinander berücksichtigt werden; die Reduktion auf ein reines Zweipersonenverhältnis zwischen Schuldner und Drittem wird dem nicht gerecht.

So kann etwa der Dritte Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Anweisenden haben, die er verlieren würde, wenn wir nur "blind" eine Direktkondiktion des Schuldners beim Dritten zuließen.

Ich hoffe, das verdeutlicht die Problematik etwas.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Banküberweisung

erstellt von anonym am Dienstag 11. Juni 2024, 09:30

Guten Tag sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

Mir sind bei der Banküberweisung nochmal ein paar Fragen aufgekommen. Letztlich lässt sich vereinfacht doch sagen, dass wir uns die Geldüberweisung mit der Bank wie einen Geheißenwerb vorstellen können, wenn er im Auftrag des Kontoinhaber ergangen ist und wir dementsprechend einfach das zum Geheißenwerb gesagte auf dieses Konstrukt übertragen können. Dadurch kommen wir dann, bildlich gesprochen, dazu, dass übers "Eck" abgewickelt werden muss. Wurde die Leistung nicht veranlasst, ist eine Direktkondiktion zulässig. Nur aufgrund des 6765u BGB lassen wir aber immer eine Direktkondiktion zu. Würde der 675u BGB aber nicht existieren, so könnte man diese Differenzierung vornehmen. Habe ich das so richtig verstanden? Oder gibt es da noch weiterer dogmatische Unterscheide und Kniffe zu beachten?

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 11. Juni 2024, 10:14

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Sie haben mE genau richtig verstanden, wie die hM diese Fälle löst: § 675u BGB erzwingt die Direktkondiktion der Bank beim Zahlungsempfänger nach Auffassung

der hM immer dann, wenn keine wirksame Anweisung vorlag.

Weitere dogmatische Kniffe gibt es natürlich immer - insbesondere kann man die hM auch ablehnen und § 675u BGB keine so weitreichende Konsequenz entnehmen, sondern stattdessen in den Fällen, in denen der Auftraggeber zumindest zurechenbar den Rechtsschein einer wirksamen Überweisung gesetzt hat (oder, umgangssprachlich, an dem Schlamassel "schuld ist"), weiterhin übers Eck abwickeln. Dann muss der Anspruch aus § 675u BGB auf Rückgängigmachung der Belastungsbuchung gesperrt werden, was zB dadurch erfolgen kann, dass man der Bank eine Einwendung aus § 242 BGB (dolo agit...) zugesteht, wenn sie gegen den Bankkunden einen entsprechenden Anspruch (zB einen Schadensersatzanspruch, aber auch eine Leistungskondiktion) hat, der die Belastungsbuchung ebenfalls rechtfertigt.

Am Beispiel: Der Bankkunde fügt seinen Überweisungsauftrag wegen eines Erklärungssirrums an, nachdem die Bank die Überweisung schon ausgeführt hatte. Gem. § 122 BGB muss der Kunde der Bank nun jeglichen Schaden ersetzen, den sie durch das Vertrauen auf den wirksamen Überweisungsauftrag erlitten hat - das ist auch der verlorene Geldbetrag, wenn sie ihn vom Zahlungsempfänger nicht mehr zurückbekommt (zB weil sie gar keinen Anspruch aus Direktkondiktion gegen diesen hat). Zugleich hat die Bank einen Anspruch aus Leistungskondiktion gegen ihren Kunden wegen der Unwirksamkeit der Anweisung. Hier wäre eine Direktkondiktion der Bank beim Zahlungsempfänger mE fehl am Platze - dessen Ausfallrisiko muss der Bankkunde zahlen, der seine Anweisung angefochten hat. Aber das ist alles sehr umstritten.

Sie sehen: Weiter denken und dogmatische Feinheiten einbauen kann man immer - aber die Lösung über § 675u BGB ist hM und solide begründet.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: § 816 I BGB bei Einbaufällen

erstellt von Lukas Gollwitzer am Sonntag 16. Juni 2024, 12:16

Lieber Herr Professor Riehm,

ich melde mich mit einigen Fragen zum obigen Thema. In den folgenden Ausführungen geht es immer um den Fall, dass das **Deckungsverhältnis (zw. A und B) unwirksam**, das **Valutaverhältnis (zw. B und C) aber wirksam** ist.

Wertungshintergrund: Normale Lieferkette

- (1) Ansprüche A gegen C
- (1.1) Wirksamer entgeltlicher Zweiterwerb
- ./.

(1.2) Unwirksamer Zweiterwerb
§ 985 BGB.

(1.3) Wirksamer, entgeltlicher Zweiterwerb
§ 816 I 2 BGB

(2) Ansprüche A gegen B
(2.1) Wirksamer Zweiterwerb

- § 812 I 1 Var. 1 BGB, soweit sich C nicht auf § 818 III BGB berufen kann (Lehre von der Gegenleistungskondiktion)
- § 816 I 1 BGB (Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion gilt wg. Vindikationsersatzfunktion nach h.M. nicht)

(2.2) Unwirksamer Zweiterwerb
§ 812 I 1 Var. 1 BGB

Übertragung der Wertungen auf Einbaufälle (Bsp. wie in der Vorlesung, d.h. A als Vorbehaltsverkäufer, B als GU und Vorbehaltskäufer und C als Kunde)

(1) Ansprüche A gegen C

- § 985 BGB scheitert immer am originären Eigentumserwerb des C nach §§ 946 ff. BGB, unabhängig von §§ 932 II, 935 I BGB.
- § 816 I 2 BGB scheitert immer daran, dass der Einbau fremder Sachen als Realakt keine Verfügung darstellt.
- §§ 951 I, 812 I 1 Var. 2 BGB scheitert eigentlich am Subsidiaritätsdogma. Um nicht mit den Wertungen der §§ 932 II, 935 I, 816 I 2 BGB in Widerspruch zu geraten wird dieses allerdings von der h.M. dann durchbrochen, wenn ein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb des C gescheitert (§§ 932 II, 935 BGB) oder zumindest nicht kondiktionsfest (§ 816 I 2 BGB) gewesen wäre. **Ist dieses Verständnis richtig?**

(2) Ansprüche A gegen B
(2.1) Lösung nach allg. Grds.

- Vertragliche Ansprüche oder § 687 II BGB scheiden aus.
- §§ 989 Var. 3, 990 BGB kann man nur dann annehmen, wenn man das Anwartschaftsrecht des B als Recht zum Besitz iSd § 986 BGB nicht genügen lässt.
- § 823 I BGB kann man nur dann annehmen, wenn man die Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB mangels Vindikationslage verneint (s.o.); andernfalls ist er gem. § 993 I Hs. 2 BGB gesperrt.
- § 812 I 1 Var. 1 BGB auf Herausgabe des durch Leistung erlangten Anwartschaftsrechts, gerichtet auf Wertersatz (§ 818 II BGB).
- § 816 I 1 BGB scheitert daran, dass der Einbau fremder Sachen als Realakt keine Verfügung darstellt.

Ist diese Anspruchsübersicht korrekt / vollständig?

(2.2) Verbleibende Haftungslücken

Assimiliert man den Eigentumserwerb des C nach §§ 946 ff. BGB mit einem rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb nach §§ 929, 932 BGB gerade vor dem Wertungshintergrund, dass §§ 946 ff. BGB nur die Zerschlagung wirtschaftlicher Einheiten vermeiden soll, ohne eine Aussage über die Rechtsbeständigkeit etwaiger Vermögensverschiebungen zu treffen, so müssen m.E. die bereicherungsrechtlichen Wertungen auch für etwaige Ansprüche des A gegen B übertragen werden.

(2.2.1) Unwirksamer hypothetischer Zweiterwerb

Soweit der hypothetische Zweiterwerb der C nach § 929, 932 BGB unwirksam gewesen wäre, bleibt es im Verhältnis A zu B bei den allgemeinen Grundsätzen (s.o.): A stünde gegen B auch hier "nur" § 812 I 1 Var. 1 BGB zu.

(2.2.2) Wirksamer hypothetischer Zweiterwerb

Soweit der hypothetische Zweiterwerb der C nach §§ 929, 932 BGB wirksam gewesen wäre, ist entscheidende Wertungsgrundlage § 816 I 1 BGB, der A i.E. Zugriff auf den Erlös des durch die Verfügung Erlangten gewährt und damit eine **Gewinnhaftung** des B begründet. Eine Haftung nach allg. Grundsätzen (siehe 2.1) führt hingegen nur zu einem Anspruch auf Ersatz des eigenen Schadens (§§ 989, 990 BGB bzw. § 823 I BGB) bzw. Herausgabe des objektiven Werts des Anwartschaftsrechts (§§ 812 I 1 Var. 1, 818 II BGB) und bleibt im Umfang damit hinter § 816 I 1 BGB zurück.

Es erscheint jedoch m.E. kaum zu überzeugen, die Wertungen der Rechtsordnung nur für die Direktkondition des A gegen C zu berücksichtigen, für die Kondition des A gegen B jedoch außer Acht zu lassen.

Eine Lösungsmöglichkeit bestünde darin, innerhalb des Anspruchs des A gegen B aus § 812 I 1 Var. 1 BGB die Wertung des § 816 I 1 BGB bei der Berechnung des Wertersatzes nach § 818 II BGB zu berücksichtigen, indem das durch den Einbau der fremden Sache Erlangte, mithin der objektiven Wert der Befreiung des Anspruchs des B gegen C aus § 631 II BGB von der Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB), zugrundegelegt wird. Diese wertungstechnische Berücksichtigung entspräche dogmatisch in etwa dem Vorgehen der h.M. beim Anspruch des A gegen C aus §§ 951 I, 812 I 1 Var. 2 BGB.

Eine andere Lösungsmöglichkeit bestünde darin, einen Anspruch des A gegen B analog § 816 I 1 BGB anzunehmen, d.h. den Einbau der fremden Sache trotz fehlenden rechtsgeschäftlichen Charakters einer Verfügung i.S.d. § 816 I 1 BGB gleichstellen. *In der Folge könnte man freilich mit derselben Begründung bei Unentgeltlichkeit auch über einen Anspruch des A gegen C aus § 816 I 2 BGB analog nachdenken. Zum Anspruch aus §§ 951 I, 812 I 1 Var. 2 BGB, bei dem man das Subsidiaritätsdogma wg. der Wertung des § 816 I 2 BGB durchbrochen wird (s.o.), besteht freilich kein Unterschied.*

Gibt es Argumente gegen diese Konstruktionen? Wie löst die h.M. den aus meiner Sicht bestehenden Wertungswiderspruch, wenn man § 816 I 1 BGB nicht analog anwendet / im Rahmen des § 818 II BGB wertungsgemäß berücksichtigt?

Wie immer würden Sie mir mit Ihrer Antwort sehr weiterhelfen :)

Herzliche Grüße und schon einmal besten Dank!

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 16. Juni 2024, 20:26

Sehr geehrter Herr Gollwitzer,
haben Sie erneut vielen Dank für diese scharfsinnigen Fragen. Das Antworten fällt mir leicht,
denn Sie haben überall den Kern getroffen:
- zu (1) ist Ihr Verständnis völlig richtig: Das Subsidiaritätsprinzip wird für den Fall des Scheiterns eines hypothetischen gutgläubigen Erwerbs durchbrochen, um einen Gleichlauf zwischen sachenrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Wertungen zu erzielen.
- Zu (2.1) ist die Anspruchsübersicht im Grundsatz richtig. Allerdings wendet die hL tatsächlich § 816 I 1 BGB analog auf den Erwerb nach §§ 946 ff. BGB an, wenn der Einbau bzw. die Verarbeitung aufgrund eines Rechtsgeschäfts erfolgt. Dadurch werden die zufälligen Ergebnisse vermieden, die eintreten würden, wenn man die Vorschrift ausschließlich dann anwendet, wenn vor dem Einbau noch eine rechtsgeschäftliche Übereignung stattgefunden hat (Grigoleit/Auer/Kochendörfer, Examinatorium Schuldrecht III - Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 56)
- Damit ist auch der von Ihnen zutreffend aufgedeckte Wertungswiderspruch der fehlenden Gewinnhaftung im Verhältnis A-B bei gelingendem hypothetischem gutgläubigem Erwerb des C beseitigt: In der Tat ist § 816 I 1 BGB analog anzuwenden, um exakt diesen Wertungswiderspruch (und die damit bewirkten zufälligen Ergebnisse, wenn vor dem Einbau noch rechtsgeschäftlich übereignet wurde) zu vermeiden (Grigoleit/Auer/Kochendörfer, Examinatorium Schuldrecht III - Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 462 mit Rn. 56).
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: GoA

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juni 2024, 20:33

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe eine Frage zur GoA. Der klassische Fall der GoA ist, wenn der Notarzt tätig wird. Jedoch wird in der Regel der Notarzt von einer Person gerufen, was man als Auftrag sehen könnte. Oder ist das nicht relevant und es kommt nur darauf an, dass die Person die selbst betroffen ist keinen Auftrag gegeben hat?

MfG

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Juni 2024, 20:37

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Frage. Es ist exakt so wie Sie vermuten: Als "Auftrag oder sonstige Berechtigung" im Sinne der GoA zählt nur ein entsprechendes Rechtsverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer. Ein "Auftrag" (oder ein entgeltlicher Dienstvertrag o.ä.) mit einem Dritten würde die Geschäftsführung nicht zu einer solchen "mit Auftrag" machen.

Allerdings wird dann, wenn der Geschäftsführer aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten tätig wird (bei dem Dritte auch das Entgelt übernimmt und einen Anspruch auf die Durchführung hat, was beim Notruf beides nicht der Fall ist), in der Regel der Fremdgeschäftsführungswille fehlen. Denn der Geschäftsführer will dann ja in seinem eigenen Interesse seine vertragliche Leistungspflicht erfüllen und nicht im fremden Interesse des Geschäftsherrn tätig werden.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Eingrenzung der Themen für die Abschlussklausur

erstellt von anonym am Montag 24. Juni 2024, 14:11

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
können bzw. werden sie eine Eingrenzung der Themen für die Klausur vornehmen ?
Mit freundlichen Grüßen.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 25. Juni 2024, 13:43

Guten Tag,

ich werde dazu in der nächsten Sitzung etwas sagen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Erfolg der GoA

erstellt von anonym am Montag 24. Juni 2024, 22:17

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich wollte fragen, inwiefern der Erfolg der GoA relevant ist. Zum Beispiel, wenn der Notarzt bei einem bewusstlosen Patienten tätig wird und versucht ihn zu retten, dies aber nicht gelingt und der Patient stirbt, handelt der Notarzt möglicherweise im Interesse des Patienten, denn der würde wahrscheinlich wollen, dass zumindest versucht wird, ihn zu retten, allerdings würde man in diesem Fall wohl nicht dafür bezahlen wollen. Aber logischerweise sollte der Notarzt dennoch vergütet werden oder zumindest seine Aufwendungen ersetzt bekommen. Gibt es überhaupt eine GoA, wenn diese "erfolgslos" war?

MfG

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 25. Juni 2024, 13:06

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre scharfsinnige Frage. Die Frage nach dem Erfolg der GoA lässt sich an zwei Orten stellen:

- Bei der Frage der Berechtigung der GoA (§ 683 S. 1 BGB), ob also die Geschäftsführung vom wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn gedeckt war. Da geht es tatsächlich um die Handlung selbst, die die "Geschäftsbesorgung" darstellt. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass der Geschäftsherr den "Rettungsversuch" mutmaßlich gewollt hätte, auch wenn der Ausgang in diesem Augenblick noch unklar war; die Alternative wäre ja nur gewesen, den Versuch ganz zu unterlassen, und das hätte auch das Opfer (=der Geschäftsherr) nicht gewollt. Anders kann es natürlich sein, wenn der Rettungsversuch von vornherein erkennbar untauglich war oder eine andere Rettungsmethode erkennbar besser geeignet gewesen wäre - dann fehlt es schon an der Berechtigung der GoA, weil sie dann nicht dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprochen hat.
- Und schließlich bei der Angemessenheit der zu ersetzenden Aufwendungen (§§ 683, 670 BGB), wo dem Geschäftsführer diejenigen Aufwendungen zu ersetzen sind, die er "für erforderlich halten durfte". Hier stellt das Gesetz ganz klar auf die ex-ante-Sicht ab, sodass auch Aufwendungen, die sich im Nachhinein als erfolglos erweisen, ersatzfähig

sind, wenn sie nur im Zeitpunkt der Vornahme der Aufwendungen sinnvoll erschienen (= für erforderlich gehalten werden durften).

In beiden Fällen kommt es also nicht unmittelbar darauf an, ob die Geschäftsbesorgung letztlich zum Erfolg geführt hat; der genaue Maßstab für die Prüfung ist aber unterschiedlich: Bei der Berechtigung der GoA kommt es auf den (ggf. hypothetischen) Erkenntnishorizont des Geschäftsherrn an, bei der Angemessenheit der Aufwendungen auf den des Geschäftsführers.

Teleologisch scheint es mir nicht unangemessen, auch den letztlich erfolglosen Rettungsversuch zu vergüten, weil es - auch im Hinblick auf die Anreizwirkung des Rechts der GoA - letztlich besser ist, wenn grundsätzlich erfolgversprechende Rettungsversuche zugunsten des Opfers unternommen werden, als wenn sie nicht unternommen werden.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Kein Titel

erstellt von *anonym* am Dienstag 25. Juni 2024, 14:14

Prof. Dr. Thomas Riehm hat geschrieben:

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre scharfsinnige Frage. Die Frage nach dem Erfolg der GoA lässt sich an zwei Orten stellen:

- Bei der Frage der Berechtigung der GoA (§ 683 S. 1 BGB), ob also die Geschäftsführung vom wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn gedeckt war. Da geht es tatsächlich um die Handlung selbst, die die "Geschäftsbesorgung" darstellt. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass der Geschäftsherr den "Rettungsversuch" mutmaßlich gewollt hätte, auch wenn der Ausgang in diesem Augenblick noch unklar war; die Alternative wäre ja nur gewesen, den Versuch ganz zu unterlassen, und das hätte auch das Opfer (=der Geschäftsherr) nicht gewollt. Anders kann es natürlich sein, wenn der Rettungsversuch von vornherein erkennbar untauglich war oder eine andere Rettungsmethode erkennbar besser geeignet gewesen wäre - dann fehlt es schon an der Berechtigung der GoA, weil sie dann nicht dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprochen hat.
- Und schließlich bei der Angemessenheit der zu ersetzen Aufwendungen (§§ 683, 670 BGB), wo dem Geschäftsführer diejenigen Aufwendungen zu ersetzen sind, die er "für erforderlich halten durfte". Hier stellt das Gesetz ganz klar auf die ex-ante-Sicht ab, sodass auch Aufwendungen, die sich im Nachhinein als erfolglos erweisen, ersatzfähig sind, wenn sie nur im Zeitpunkt der Vornahme der Aufwendungen sinnvoll erschienen (= für erforderlich gehalten werden durften).

In beiden Fällen kommt es also nicht unmittelbar darauf an, ob die Geschäftsbesorgung letztlich zum Erfolg geführt hat; der genaue Maßstab für die Prüfung ist aber unterschiedlich: Bei der Berechtigung der GoA kommt es auf den (ggf. hypothetischen) Erkenntnishorizont des Geschäftsherrn an, bei der Angemessenheit der Aufwendungen auf den des Geschäftsführers.

Teleologisch scheint es mir nicht unangemessen, auch den letztlich erfolglosen Rettungsversuch zu vergüten, weil es - auch im Hinblick auf die Anreizwirkung des Rechts der GoA - letztlich besser ist, wenn grundsätzlich erfolgversprechende Rettungsversuche zugunsten des Opfers unternommen werden, als wenn sie nicht unternommen werden.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich melde mich als Kommilitone zu dem Beitrag, da ich mir die Frage so ähnlich gestellt habe. Für mich scheint es auch unangemessen dem Geschäftsführer einen unerwarteten Misserfolg zu lasten zu halten. Allerdings haben Sie in der Vorlesung bei typischen Begleitschäden gesagt, dass diese in Grenzfällen zum Ausschluss der Berechtigung führen können. Jedoch kann ich es bei diesen dann nicht nachvollziehen. Zählt man diese nämlich zum typischen Erkenntnishorizont des Geschäftsherrn, müsste man wohl grundsätzlich alle möglichen Begleitschäden berücksichtigen und würde bei konsequenter Betrachtung häufig zu einer fehlenden Berechtigung kommen, oder?
Im Nachhinein zu differenzieren, welche Schäden tatsächlich aufgetreten sind scheint mir widersprüchlich zur Behandlung des unerwarteten Misserfolgs und dass dies zu einer „Unberechtigung“ führen kann auch teleologisch nicht so sinnvoll.
Für mich wirkt es am logischsten aus objektiver Ex-Ante Sicht alle möglichen Begleitschäden und deren Wahrscheinlichkeit abzuwägen und dann zu bewerten, ob die Geschäftsbesorgung demnach berechtigt war und dann bei nachträglichem Eintreffen solcher Schäden keine Änderung an der Bewertung der Berechtigung vorzunehmen.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 25. Juni 2024, 14:34

Guten Tag,
ich würde das genauso sehen wie Sie - die ex post-Betrachtung darf weder für die Berechtigung der GoA noch für die Angemessenheit der Aufwendungen (einschließlich risikotypischer Begleitschäden) eine Rolle spielen. Auch die Frage nach dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn richtet sich nach der ex-ante-Perspektive - nur eben nach der des Geschäftsherrn: In der Tat würde dieser im Zweifel die möglichen Vorteile durch die Geschäftsführung gegen die potenziellen Kosten/Schadensrisiken abwägen und anhand dieser ex-ante-Abwägung den mutmaßlichen Willen bilden. Da kann es nur sein, dass das Eingehen

ganz unverhältnismäßiger Risiken die Geschäftsführung zur Unberechtigten werden lässt - aber auch das nur, wenn die Risiken ex ante unverhältnismäßig waren.

Ich meine, gestern in der Vorlesung auch nichts Gegenteiliges gesagt zu haben - falls doch, korrigiere ich mich hiermit gerne.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: GoA und Rechtsverlust gem §§ 946 ff

erstellt von Marie-Christin Brüne am Dienstag 25. Juni 2024, 13:06

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in einem Übungsfall zur GoA wurde die berechtigte GoA bejaht, ein Anspruch aus §§ 951 I 1 iVm 812 ff verneint, da die GoA einen Rechtsgrund zum Behaltendürfen darstellt.

Ergibt sich daraus, dass dieser Anspruch nie besteht, weil der Geschäftsherr "im Austausch" für den zu leistenden Aufwendungsersatz das aus Geschäftsbesorgung erlangte behalten darf?

Andersherum wäre die unberechtigte GoA (nicht genehmigt) im Gegenzug kein Rechtsgrund zum Behaltendürfen, da die RF gerade auf Herausgabe des erlangten über die §§ 812 ff BGB regelt.

Wäre dann § 951 BGB parallel anwendbar, wenn die eingebaute Sache fester Bestandteil geworden ist?

Wäre dieser Anspruch gleichrangig zu § 684 S. 1, d. h. kann der eine wie der andere nach Wahl geltend gemacht werden?

Habe ich die gesetzlichen Wertungen richtig nachvollzogen?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 25. Juni 2024, 16:05

Sehr geehrte Frau Brüne,
vielen Dank für Ihre schlaue Frage. Sie stellen die gesetzlichen Wertungen (in ihrer Auslegung durch die hM - im Einzelnen ist hier vieles umstritten) in der Tat zutreffend dar. Die berechtigte

GoA ist gewissermaßen ein abschließend konzipiertes Rechtsverhältnis, das als Ausgleich für den Geschäftsführer den Aufwendungsersatzanspruch vorsieht; einen ggf. darüber hinausgehenden Bereicherungsanspruch gegen den Geschäftsherrn hat der Geschäftsführer dagegen nicht, weil durch das auftragsähnliche Rechtsverhältnis der GoA das wirtschaftliche Ergebnis der Geschäftsführung dem Geschäftsherrn zugewiesen ist, in dessen Interesse der Geschäftsführer handelt.

Bei der nichtberechtigten GoA fehlt es nach hM indessen an einem abschließend geregelten Rechtsverhältnis, sodass aufgrund der Verweisung in § 684 S. 1 BGB ausschließlich Bereicherungsrecht zur Anwendung kommt. Manche Auffassungen in der Literatur sehen darin für den (seltenen) Fall, dass das Erlange des Geschäftsherrn die Höhe der Aufwendungen des Geschäftsführers überschreitet, eine ungerechtfertigte Besserstellung des unberechtigten Geschäftsführers, und möchten daher den Anspruch aus § 684 S. 1 BGB auf die Höhe der Aufwendungen begrenzen (Staudinger/Bergmann, 2020, § 684 Rn. 3). Die hM sieht das aber anders und genau wie Sie.

Was das Verhältnis des § 684 S. 1 zu § 951 I 1 BGB anbelangt, können beide problemlos nebeneinander Anwendung finden, denn nach hM enthalten beide Vorschriften Rechtsgrundverweisungen ins Bereicherungsrecht, sodass sich die Regelungen nicht widersprechen. Nur die Beschränkung des § 951 I 2 BGB (Ausschluss der Naturalherausgabe) muss in jedem Fall Anwendung finden, um dem Normzweck der §§ 946 ff. BGB (kein Auseinanderreißen der sachenrechtlich zusammengehörenden neuen Sache) nicht zu vereiteln.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Rückfrage §814 BGB im Verhältnis zur Zahlung unter Vorbehalt

erstellt von anonym am Freitag 28. Juni 2024, 10:44

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Eine Rückfrage zum §814 BGB. Auf Ihrer Folie stand, dass der §814 BGB keine Anwendung findet, wenn der Schuldner unter Vorbehalt zahlt. Dies ergibt für mich Sinn, schließlich will der Schuldner ggf. negative Konsequenzen der Nicht-Zahlung vermeiden (Kündigung etc.), aber trotzdem sein Protest geltend machen, um dann später sich die Bereicherungsrechtliche - Ansprüche noch offenzuhalten.

Jetzt aber meine Frage, aus welchem Grund findet der §814 in den Vorbehaltsfällen keine Anwendung?

1. Verneint man bei Zahlung unter Vorbehalt das Merkmal "Zweck" und somit die Leistung, schließlich könnte man ja argumentieren, dass bei einer Zahlung unter Vorbehalt der Schuldner

eigentlich keine Verbindlichkeit erfüllen will, sondern sich nur gegen die oben genannten negativen Konsequenzen absichern will? Diese selbstzentrierte Intention, wäre ja dann nach meinem Verständnis kein tauglicher Zweck, um die Leistung zu bejahen.

Dementsprechend würde man aus dem §812 I S.1 Alt.1 BGB rausfallen und dann im §812 I S.1 Alt.2 landen bei einer Zahlung unter Vorbehalt. Dies hätte dann die Konsequenz, dass der §814 aus seinem Anwendungsbereich herausfällt und deswegen nicht zur Geltung kommt.

2. Oder bejaht man bei einer Zahlung mit Vorbehalt doch die Leistung, bleibt dementsprechend im §812 I S.1 Alt.1 BGB, lehnt den §814 BGB jedoch dann aus Wertungsgründen ab?

Vielen Dank für Ihre Klarstellung.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 29. Juni 2024, 13:34

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. Bei der Zahlung unter Vorbehalt bejaht man die Leistung, weil eine Zuordnung zu einem Rechtsgrund ja trotzdem erfolgt. Der Schuldner sagt gewissermaßen: "Ich leiste auf die vom Gläubiger behauptete Verbindlichkeit X, deren Bestehen ich zugleich bestreite und noch gerichtlich prüfen lassen will." Auch das ist eine Tilgungsbestimmung, weil sie die Zahlung einem Rechtsgrund zuordnet (und alle anderen denkbaren Rechtsgründe ausschließt).

Es liegt also weiterhin eine Leistung vor; die Zahlung unter Vorbehalt fällt aber bei teleologischer Interpretation der Vorschrift nicht unter § 814 BGB. Der Normzweck von § 814 BGB ist die Sanktionierung selbstwidersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*), wenn der Schuldner einerseits weiß (!), dass es keinen Rechtsgrund gibt, er gleichwohl bezahlt, um sich dann anschließend erst auf das Fehlen des Rechtsgrunds zu berufen. Daran fehlt es, wenn der Schuldner einen Vorbehalt erklärt, denn dann kann das Verhalten des Schuldners nicht als konkludenten "Verzicht" auf eine spätere Rückforderung ausgelegt werden. sodass der Gläubiger kein schutzwürdiges Vertrauen entwickeln kann, die Leistung behalten zu dürfen. Ob man das noch als teleologische Auslegung von § 814 BGB oder schon als teleologische Reduktion bezeichnet, ist eher Geschmackssache.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: StVG Klausur

erstellt von anonym am Montag 01. Juli 2024, 09:33

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ist für die Klausur ein StVG erforderlich ? In den normalem dtv Text ist dies nämlich nicht enthalten. Oder werden ggf. die wichtigen Normen abgedruckt?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 01. Juli 2024, 11:26

Guten Tag,

danke für die Frage. Ein Text des StVG ist für die Klausur nicht erforderlich.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Saldotheorie im Fall des Untergangs einer Gegenleistung

erstellt von anonym am Mittwoch 03. Juli 2024, 12:24

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe eine Frage zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung von nichtigen Verträgen. Konkret geht es mir um die Saldotheorie, wozu in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Skript auf S. 23 f Folgendes aufgeführt wird:

„War die **Gegenleistung** beim Bereicherungsgläubiger **untergegangen**, so war deren objektiver Wert bei der Saldierung weiterhin zu berücksichtigen, weil der Schuldner sie ja erbracht hatte; **der Bereicherungsgläubiger konnte sich nicht seinerseits auf § 818 III BGB berufen, da er selbst keinem Bereicherungsanspruch ausgesetzt war**. Im Ergebnis musste der Bereicherungsgläubiger also auch in diesem Fall die **Gegenleistung zurückerstatten**, wenn er die Herausgabe des Erlangten erreichen wollte.“

Mir erschließt sich nicht ganz, ob mit der „Gegenleistung“ z.B. der Kaufpreis (in Form eines Geldkoffers) gemeint ist und wieso dieser komplett erstattet werden muss, obwohl mit der Saldotheorie grds. nur ein etwaiger Vertragsgewinn herausverlangt werden kann, sofern sich

der Wert der Kaufsache und der Kaufpreis unterscheiden.

Oder geht es hierbei darum, dass der Bereicherungsgläubiger die Sache unbedingt zurückhaben will und deshalb trotz seiner Entreicherung Wertersatz leistet, was wiederum dazu führen würde, dass der Bereicherungsschuldner wieder bereichert ist und deshalb die Sache herausgeben muss?

Ich würde mich sehr über die Aufklärung freuen und bedanke mich hierfür im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 03. Juli 2024, 16:18

Guten Tag,
vielen Dank für die Frage. Die Passage ist aus der Perspektive geschrieben, dass der Bereicherungsgläubiger der Käufer ist, der Bereicherungsschuldner der Verkäufer. Die Kaufsache (Gegenleistung) ist beim Käufer untergegangen, der nun vom Verkäufer seinen Kaufpreis (Leistung) wegen der Nichtigkeit des Kaufvertrags zurückfordert. Nach der Saldotheorie kann nun der Verkäufer gem. § 818 III BGB den Wert der von ihm erbrachten Gegenleistung (Kaufsache), die er wegen des Untergangs beim Käufer nicht mehr zurückerhält, Dementsprechend ist der Bereicherungsanspruch des Käufers nach der Saldotheorie nur auf die Differenz zwischen dem bezahlten Kaufpreis und dem Wert der vom Verkäufer hingeggebenen Kaufsache (Saldo) gerichtet. Faktisch/rechnerisch erstattet der Käufer daher dem Verkäufer den Wert der Kaufsache zurück. Wenn ein Tauschvertrag vorliegt, erhält der "Käufer" seine Tauschsache nur zurück, wenn er dem "Verkäufer" (=anderen Tauschpartner) den Wert der von diesem geleisteten und beim "Käufer" untergegangenen Sache erstattet - das meint diese Passage im Skript.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: §684 S.1 BGB

erstellt von anonym am Donnerstag 04. Juli 2024, 15:28

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm, eine Frage hat sich mir bei der Nacharbeitung der GoA

offenbart.

So wie ich es verstehe: bei einer unberechtigten GoA nach §684 BGB hat der Geschäftsherr trotzdem ein SE - Anspruch aus §280 I weil auch bei einer unberechtigten GoA ein gesetzliches Schuldverhältnis entsteht, schließlich würde ja sonst der berechtigte Geschäftsführer, der ein gesetzliches Schuldverhältnis mit der berechtigten GoA auslöst, schlechter stehen als der unberechtigte Geschäftsführer.

Bei dem Streit, ob es sich bei §684 S.1 BGB, um eine Rechtsgrund oder Rechtsfolgenverweisung handelt, scheint dann aber das schlagende Argument für eine Rechtsfolgenverweisung als h.M zu sein, dass die Prüfung des §812 BGB eh redundant sei, da bei einer unberechtigten GoA ja kein gesetzliches Schuldverhältnis entstehe und somit die Rechtgrundlosigkeit automatisch gegeben sei.

Dies verwirrt mich etwas, schließlich sagt man bei einem Meinungsstreit, die unberechtigte GoA löst kein gesetzliches Schuldverhältnis aus, bei einem anderen Streit dann aber doch. Verstehe ich etwas falsch oder wie sind diese zwei Meinungen in Einklang zu bringen?

Mit vielen Dank im Voraus für Ihre Hilfe.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 04. Juli 2024, 15:55

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre spannende Frage. Ich denke, die Verwirrung kommt hier daher, dass die gesetzlichen Schuldverhältnisse in beiden Argumentationssträngen unterschiedliche Inhalte haben:

- Der Geschäftsherr hat bei der unberechtigten GoA Ansprüche aus § 280 I BGB iVm § 677 BGB und § 241 II BGB, weil ein gesetzliches Schuldverhältnis jedenfalls insoweit entsteht, als der Geschäftsführer verpflichtet ist, "das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert" (Wortlaut § 677 BGB), und zudem auch sonst auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Geschäftsherrn Rücksicht zu nehmen (§ 241 II BGB).
- Aus diesem gesetzlichen Schuldverhältnis ergeben sich aber *für die Geschäftsführung selbst* keine weiteren Rechtsfolgen; es berechtigt insbesondere den Geschäftsherrn nicht, das Ergebnis der Geschäftsführung zu behalten (um den Preis der Aufwendungsersatzpflicht wie bei der berechtigten GoA). Vielmehr stellt § 684 S. 1 BGB klar (oder "ordnet an"), dass es insoweit bei der GoA bleibt, also die GoA gerade keinen Grund zum Behaltendürfen bietet. Das gesetzliche Schuldverhältnis der nichtberechtigten GoA hat also einen wesentlich geringeren Pflichtenumfang (nur "Nebenpflichten" aus § 677 und § 241 II BGB, dazu auch § 678 BGB und §§ 681 iVm §§ 666-668 BGB) als das gesetzliche Schuldverhältnis der berechtigten GoA, das zudem den Aufwendungsersatzanspruch aus §§ 683 S. 1, 670 BGB und einen

Rechtsgrund zum Behalten des Ergebnisses der Geschäftsführung begründet.

Ich hoffe, das beantwortet die Frage.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Donnerstag 04. Juli 2024, 17:32

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hatte mir eine ähnliche Frage zu der Problematik gestellt, ob es sich bei § 684 1 um einen Rechtsgrund- oder Folgenverweis handelt.

Könnten Sie dies bitte noch einmal genauer erklären.

Vielen Dank!

erstellt von anonym am Donnerstag 04. Juli 2024, 19:03

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für Ihre schnelle Antwort, meine Frage hat sich somit geklärt.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 04. Juli 2024, 22:20

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hatte mir eine ähnliche Frage zu der Problematik gestellt, ob es sich bei § 684 1 um einen Rechtsgrund- oder Folgenverweis handelt.

Könnten Sie dies bitte noch einmal genauer erklären.

Vielen Dank!

Guten Abend,

danke für die wichtige Frage. Die Unterscheidung zwischen Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisung bei § 684 S. 1 BGB entzündet sich an zwei wesentlichen Fragen:

- Gilt der Vorrang der Leistungsbeziehung auch im Rahmen der nichtberechtigten GoA?
Beispiel: Subunternehmer S baut aufgrund seines Vertrages mit dem Generalunternehmer G Fliesen in das Haus des Bauherrn B ein, mit dem G einen Vertrag über die Herstellung eines schlüsselfertigen Hauses hat. B hat G für die Fliesen schon bezahlt; nun ist allerdings G insolvent geworden und S erhält kein Geld von G. Kann S von B nach § 684 S. 1 BGB Wertersatz für die gelegten Fliesen erhalten? Eine berechtigte GoA scheidet aus, weil B sicher nicht doppelt für die Fliesen zahlen möchte (einmal aufgrund Werkvertrags an G, einmal aus GoA an S). Richtigerweise sollte man eine GoA ohnehin tatbestandlich verneinen, weil S hier aufgrund wirksamen Vertrages mit G (freilich nicht mit B) die Fliesen verlegt hatte, sodass er ein eigenes Geschäft (Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeit) geführt hat. Damit käme man schon gar nicht zu § 684 S. 1 BGB. Sieht man das anders (auch-fremdes Geschäft mit vermutetem Fremdgeschäftsführungswillen), könnte der Anspruch aus § 684 S. 1 BGB den Vorrang der Leistungsbeziehungen durchbrechen, sodass B doppelt zahlen müsste => das spräche für einen Rechtsgrundverweis (oder besser schon dafür, die GoA schon mangels Fremdheit des Geschäfts insgesamt abzulehnen)
- Greifen die Konditionssperren der §§ 814, 815, 817 S. 2 BGB gegenüber dem Anspruch aus § 684 S. 1 BGB ein? Das scheidet genaugenommen schon deswegen aus, weil es sich jedenfalls um eine Nichtleistungskondition handelt (Aufwendungskondition), auf die die genannten Vorschriften ohnehin schon ihrem Wortlaut nach ("Leistung") keine Anwendung finden. Die hM begründet damit auch, dass es sich um eine Rechtsfolgenverweisung handelt - nötig ist das aus dem genannten Grund nicht.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Freitag 05. Juli 2024, 10:43

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für die Antwort und Erklärung.

Welcher Auffassung würden Sie denn klausurtaktisch empfehlen zu folgen?

In meinen Augen muss im Rahmen eines Drei-Personen-Verhältnis ein Rechtsgrundverweis angenommen werden, da wie von Ihnen aufgezeigt eine Umgehung des Vorrangs der LK droht. Trotzdem wird in zahlreichen Lehrbüchern ein Rechtsfolgenverweis angenommen.

Erneut vielen Dank bereits im Voraus für Ihre Antwort.

Kein Titel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 05. Juli 2024, 10:53

Guten Tag,

klausurtaktisch sehe ich da keine Besonderheiten der einen oder anderen Auffassung. Schon bei der Frage, ob ein Rechtsgrund- oder ein Rechtsfolgenverweis vorliegt, müssen die relevanten Gesichtspunkte diskutiert werden - ob also eine vorrangige Leistungsbeziehung zu berücksichtigen wäre und ob die Kondiktionssperren anwendbar sein sollen. Wenn Sie dort inzident kurz darlegen, warum das entscheidungserheblich ist (welcher dieser Aspekte also eine Entscheidung des Streits erforderlich macht), haben Sie eigentlich im Rahmen dieser Diskussion alle Aspekte behandelt, die für die Bewertung relevant wären. Schließlich müssen Sie für die Entscheidungserheblichkeit das Bestehen einer vorrangigen Leistungsbeziehung und/oder die Einschlägigkeit einer der Kondiktionssperren zumindest anprüfen. Damit ist es dann klausurtaktisch gleichgültig, ob Sie einen Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis annehmen, weil Sie diejenigen Punkte, die beim Rechtsgrundverweis zusätzlich zu prüfen wären (Leistungsbeziehung, Kondiktionssperren) ohnehin schon behandelt haben.

Übrigens nimmt die hM zwar einen Rechtsfolgenverweis an, behandelt die genannten Aspekte aber in der Sache trotzdem, weil beim Vorliegen einer vorrangigen Leistungsbeziehung (=Geschäftsführer handelte zur Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten) dann schon das Vorliegen eines fremden Geschäfts oder zumindest des Fremdgeschäftsführungswillens abgelehnt wird. Die Kondiktionssperren kämen dagegen auch bei einem Rechtsgrundverweis nicht wirklich zum Tragen, weil sie nur auf Leistungskondiktionen anwendbar sind und § 684 S. 1 BGB idR auf die Aufwendungskondiktion, also eine Nichtleistungskondiktion, verweist (s.o.).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

P.S.: Mit dieser Argumentation können Sie den Streit sogar offenlassen - nachdem die genannten Aspekte erläutert wurden.

Thema: Streit bei Mängel der Anweisung (BereicherungsR)

erstellt von anonym am Freitag 05. Juli 2024, 15:35

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

wie ausführlich muss der Streit bezüglich der Rückabwicklung von bereicherungsrechtlichen Mehrpersonenverhältnissen bei Anweisungsfällen mit fehlender/ mangelhafter Anweisung in der Klausur dargestellt werden?

In einigen Fallbüchern wird nur darauf eingegangen, dass gegenüber dem Leistungsempfänger kein Leistungszweck vorliegt und eine direkte Leistungskondiktion deswegen ausscheidet. Auf den § 675u wird oft gar nicht eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 05. Juli 2024, 19:56

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage, die nicht leicht zu beantworten ist, weil jeder Fall unterschiedlich ist.
Vorweg: Argumente aus § 675u BGB kommen natürlich nur in Betracht, wenn eine
Banküberweisung vorliegt, nicht bei anderen Anweisungslagen; wenn das der Fall ist (und das
Recht der Zahlungsdienste nicht vom Prüfungsumfang ausgenommen ist), kommt man um §
675u BGB aber nicht herum, weil die Norm zumindest das Wertungsgefüge mit beeinflusst (und
nach dem BGH und der wohl hM sogar die Lösung determiniert).
Ansonsten ist gerade bei der Frage, ob gegenüber dem Leistungsempfänger ein
Leistungszweck verfolgt wird, eigentlich die ganze Diskussion relevant, denn gerade da stellt
sich ja die Frage, ob die Zweckbestimmungserklärung trotz des Anweisungsmangels dem
Zahlungsempfängers wirksam zugegangen und dem Zahlenden zuzurechnen ist - etwa weil die
Bank trotz Unwirksamkeit der Anweisung zumindest eine Rechtsscheinsbotenmacht (§§
170 ff. BGB analog) hatte. Um diese Problematik kommt man bei Subsumtion des
Leistungsbegriffes eigentlich nicht herum. Ggf. kann man dann natürlich vertreten, dass die
Zweckbestimmung keine Willenserklärung sei und die Regeln über die
Rechtsscheinsbotenmacht keine Anwendung finden o.ä., sodass es auf einen zurechenbaren
Rechtsschein einer Anweisung nicht ankommt. Aber zu diskutieren ist das mE schon.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Rechtsgrund im Bereicherungsrecht

erstellt von anonym am Samstag 06. Juli 2024, 08:40

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe zwei Fragen zum Rechtsgrund im Bereicherungsrecht:

1. Kann man auch vertreten, dass die §§ 946 ff. einen Rechtsgrund zum Behaltendürfen darstellen, wenn der Erwerber bei hypothetischer Übereignung durch eine Zwischenperson

Eigentümer geworden wäre ? In ihren Skript steht diese Ansicht zwar nicht, sondern nur, dass die §§ 946 ff. BGB keinen Rechtsgrund zum Behaltendürfen darstellen, diese gerade genannte Ansicht wurde aber in einer Übung so durchgenommen.

2. Gibt es einen Unterschied zwischen dem Rechtsgrund zum Behaltendürfen bei der Leistungskondiktion und dem Rechtsgrund zum Behaltendürfen bei der Nichtleistungskondiktion?

Vielen Dank schon im Voraus für Ihre Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 07. Juli 2024, 09:58

Guten Tag,
vielen Dank für die spannenden Fragen.

Zu 1.: Ja, so kann man das auch formulieren. Es läuft praktisch auf das gleiche hinaus und erfasst dieselben Wertungsgesichtspunkte.

Zu 2.: Ja, den gibt es definitiv: Es ist gerade die Funktion des Leistungsbegriffs in der Leistungskondiktion, die Vermögensverschiebung einem bestimmten Rechtsgrund zuzuordnen ("zweckgerichtet"). In der Folge ist dann nur noch zu prüfen, ob genau derjenige Rechtsgrund besteht, dem die Vermögensverschiebung zugeordnet war. Bei den Nichtleistungskondiktionen fehlt es an einer solchen Zweckbestimmung der Vermögensverschiebung, sodass nicht nur "punktuell" zu prüfen ist, ob ein bestimmter Rechtsgrund besteht oder nicht, sondern vielmehr umfassend geprüft werden muss, ob die Vermögensverschiebung mit der Gesamtrechtsordnung in Einklang steht oder nicht.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Mehrpersonenverhältnis Leistungskondiktion und Nichtleistungskondiktion

erstellt von anonym am Montag 08. Juli 2024, 11:03

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich habe eine Frage zu einer Konstellation im Mehrpersonenverhältnis: Die Bank überweist statt

100 € (Anweisung vom Schuldner) ausversehen 1000€ an den Gläubiger. Der Schuldner zeigt dem Gläubiger an, dass er eine Anweisung in Höhe von 100€ an die Bank gegeben hat. Ich verstehe in dieser Konstellation, dass es keine Leistung von Schuldner an Gläubiger gibt, daher keine Leistungskondikition. In sämtlichen Fällen dieser Art wird dann eine Nichtleistungskondikition von der Bank zu Gläubiger bejaht. Wieso gibt es hier keine Nichtleistungskondikition von Schuldner und Gläubiger?

Vielen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 08. Juli 2024, 11:31

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre schlaue Frage! Rechtstechnisch lehnt man die Nichtleistungskondikition vom Schuldner gegen den Gläubiger in diesem Fall ab, weil die Vermögensverschiebung nicht **unmittelbar** zwischen diesen beiden Parteien stattgefunden hat: Das Geld ging von der Schuldner-Bank an den Gläubiger, nicht (wie zB bei Barzahlung) vom Schuldner selbst. Die Belastungsbuchung der Bank beim Schuldner erfolgte erst in einem zweiten Schritt und bewirkte keine Vermögensverschiebung an den Gläubiger mehr. Dementsprechend war die Vermögensverschiebung ausschließlich unmittelbar zwischen Bank und Gläubiger.
Teleologisch spricht dafür, dass der "Mangel" hier bei der Bank passiert ist (sie hat die Anweisung fehinterpretiert oder falsch ausgeführt), und der Schuldner weder mit den Risiken noch mit den Lästigkeiten der Rückabwicklung belastet werden soll. Würde man dem Schuldner eine Kondikition gegen den Gläubiger geben, würde dieser das Insolvenzrisiko des Gläubigers tragen. Stellen Sie sich nur einmal vor, der Gläubiger wäre bei der Bank hochverschuldet gewesen und sein Konto dementsprechend mit mehr als 1.000 Euro im Minus. Das Risiko, dass bei ihm nichts mehr zu holen ist, sollte sinnvollerweise die Bank tragen, die ihm irrtümlich zu viel überwiesen hat, und nicht der Schuldner, der da nichts dafür kann.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Schwerpunktstudium

erstellt von anonym am Montag 08. Juli 2024, 13:01

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

Ich hätte folgende Frage zum Schwerpunktstudium.

Ist es möglich, den SP im Wintersemester zu beginnen und die Hausarbeit zum ersten Mal nach dem 2. Schwerpunktsemester zu schreiben (Juli bis September) oder ist es nicht nur vorgesehen, sondern auch verpflichtend die Seminararbeit nach dem 1. Schwerpunktsemester (Februar bis April) erstmals zu schreiben.

Mit freundlichen Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 08. Juli 2024, 19:52

Guten Abend,

danke für Ihre Frage, die natürlich nichts mit den GSV zu tun hat :-)

Die StuPO macht keine konkreten Vorgaben, wann Sie die Seminararbeit schreiben; sie regelt nur den frühestmöglichen (Zulassung zum SPB-Studium) und den spätestmöglichen (Abgabe im 14. Fachsemester) Zeitpunkt. Alles weitere obliegt Ihrer persönlichen Studienplanung.

Allerdings sollten Sie mit der jeweiligen SPB-Koordination abklären, ob in dem anstrebten Semester tatsächlich ein passenden Seminar zu Ihrem Schwerpunktbereich angeboten wird. Nicht für jeden SPB gibt es in jedem Semester ein Seminar.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Anwendung des 814 auf die condictio ob rem

erstellt von anonym am Dienstag 09. Juli 2024, 16:49

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in Ihrem Skript zum Bereicherungsrecht findet sich folgende Passage wieder:

"Schließlich ist § 814 BGB auch bei der condictio ob rem unanwendbar, da hier eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung ohnehin nie bestand"

Ich bin mir nicht ganz sicher, wie die Aussage gemeint ist. Eine rechtliche Verpflichtung zum Herbeiführen des intendierten Erfolgs besteht nicht, jedoch bezüglich der Primärleistungen, welche Gegenstand eines Bereicherungsanspruches werden können doch schon.

Kann 814 auch in Bezug auf diese bei der condictio ob rem nicht angewendet werden?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 09. Juli 2024, 17:02

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Frage. Zunächst vorab: Die Norm, die für die condictio ob rem an die Stelle des § 814 BGB tritt, ist § 815 BGB. Aus der Unterschiedlichkeit des jeweiligen Wortlauts lässt sich ganz gut ablesen, warum § 814 BGB auf die condictio ob rem tatbestandlich nicht passt:

- § 814 BGB setzt voraus, dass etwas "zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit" geleistet wurde - schon das ist bei den Fällen der condictio ob rem nicht der Fall, denn dort wird die Leistung zur Bezeichnung eines bestimmten Erfolges erbracht (wie es § 815 BGB denn auch voraussetzt)
- § 814 BGB setzt ferner voraus, dass der Leistende "gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war" - auch das passt nicht zur condictio ob rem, weil die Frage, ob eine Leistungspflicht bestand, für den Konditionsanspruch aus § 812 I 2 Alt. 2 BGB unerheblich ist. Dort kommt es ja nur darauf an, dass der "mit der Leistung [...] bezweckte Erfolg nicht eintritt." Von einer Leistungspflicht und deren Nichtbestehen ist dort gar keine Rede. Ob in den Fällen des § 812 I 2 Alt. 2 BGB überhaupt eine Leistungspflicht des späteren Bereicherungsgläubigers im Raum stand, ist für die condictio ob rem gleichgültig, denn diese hängt eben gerade nicht davon ab, dass eine Leistungspflicht nicht besteht, sondern nur vom Nichteintritt des Erfolges. Meist wird keine durchsetzbare Leistungspflicht bestanden haben und die Leistung schlicht in der Erwartung einer gewissen erhofften "Gegenleistung" (die ebenfalls nicht wirksam vertraglich versprochen war) erbracht werden (Musterbeispiel: Pflegeleistungen gegen zukünftige Erbeinsetzung). Aber nochmal: Es ist egal, ob evtl. doch eine Leistungspflicht bestand, weil diese Frage keine Tatbestandsvoraussetzung der condictio ob rem ist.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre
Frage.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Rechtsgrund im Bereicherungsrecht

erstellt von anonym am Mittwoch 10. Juli 2024, 11:16

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

kann die Einigung zum Eigentumsübergang einen Rechtsgrund darstellen (bei Leistungs- und Nichtleistungskondiktion)?

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 10. Juli 2024, 11:38

Guten Tag,

die Einigung zum Eigentumsübergang kann in keiner Situation einen Rechtsgrund darstellen - sie betrifft ja gerade nur das dingliche Verfügungsgeschäft und sagt nichts darüber aus, ob dieses "zurecht" vorgenommen wurde, ob es also auch der schuldrechtlichen Rechtslage (oder einer sonstigen Wertung der Gesamtrechtsordnung) entspricht.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Bereicherungsausgleich bei der Drittleistung nach § 267 BGB

erstellt von anonym am Mittwoch 10. Juli 2024, 16:25

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe eine Frage zu Ihrem Skript im Bereicherungsrecht auf Seite 55. Meinen Sie dort mit der Direktkondiktion eine Leistungskondiktion oder eine Nichtleistungskondiktion?

Meiner Meinung nach ist es eine Leistungskondiktion, weil der Dritte gegenüber dem Gläubiger mit dem Zweck und mit dem Willen leistet, eine Schuld zu tilgen und er handelt in diesem Fall aus eigenem Antrieb ohne Anweisung durch den Schuldner ?

Bei veranlasster Drittleistung hat man dann jeweils eine Leistungskondiktion zwischen Schuldner und Gläubiger, sowie zwischen Dritten und Schuldner, weil wir hier im typischen

Anweisungsfall sind ?

Vielen Dank für ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 10. Juli 2024, 16:47

Guten Tag,

vielen Dank für die scharfsinnige Frage! Tatsächlich würde ich die "Direktkondiktion" bei der **nicht veranlassten** Drittzahlung gem. § 267 BGB nicht als Leistung des Dritten an den Gläubiger einordnen, weil er nicht auf eine zwischen ihm und dem Gläubiger bestehende Verbindlichkeit leistet. Der Rechtsgrund, auf den er seine Zahlung bezieht, ist die Forderung zwischen Gläubiger und Schuldner, an der er selbst nicht beteiligt ist. Allenfalls verfolgt er evtl. gegenüber dem Schuldner einen eigenen Leistungszweck (zB obligandi causa oder donandi causa), aber eben nicht gegenüber dem Gläubiger. Damit bleibt es im Verhältnis Drittzhler - Gläubiger mE bei einer Nichtleistungskondiktion.

Bei der **veranlassten** Drittleistung ist es dagegen genau so, wie Sie sagen - die "Veranlassung" steht wertungsmäßig einer Anweisung gleich (wenn es nicht sowieso sogar eine echte Anweisung ist).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Donnerstag 11. Juli 2024, 13:29

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für ihre Antwort. Ich habe dazu nun zwei Fragen:

- 1) Für mein Verständnis: Versteht man unter der Direktkondiktion dann immer eine Nichtleistungskondiktion?
- 2) Wäre es für die Klausur dennoch vertretbar hier eine Leistungskondiktion mit entsprechender Begründung anzunehmen?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 11. Juli 2024, 13:48

Guten Tag,
danke für die Fragen.

1.: Es gibt mE auch Konstellationen, in denen die Direktkondiktion als Leistungskondiktion aufgefasst werden kann, etwa bei der Zahlung auf eine abgetretene (in Wahrheit nicht bestehende) Forderung oder bei der Zahlung an den Dritten bei einem (in Wahrheit nicht wirksamen) Vertrag zugunsten Dritter. In beiden Fällen erfüllt der Zahler einen eigenen Leistungszweck gegenüber dem Empfänger, weil er sich einer entsprechenden Forderung ausgesetzt sieht, die er erfüllen möchte. Dort kann man dann nur noch wertungsmäßig zwischen den beiden denkbaren Leistungen des Zahlers (an den Zedenten/Versprechensempfänger oder an den Zessionar/Drittbegünstigten) unterscheiden - beides sind aber Leistungskondiktionen.

2.: Es käme - wie immer - auf die Begründung an, und auch auf die Konsequenzen, die man daraus ableitet. Wenn an die Annahme einer Leistungskondiktion sogleich das Dogma des Vorrangs der Leistungsbeziehung geknüpft und dementsprechend eine Kondiktion "übers Eck" ausgeschlossen würde, fällt es mir aus dem Stegreif schwer, mir eine Begründung vorzustellen, die das vertretbar tragen könnte - denn dann würden ja die in meiner letzten Antwort vorgebrachten Sachargumente zur Interessenlage schlicht ignoriert werden. Wenn es aber nur als eine Frage der "richtigen" Anspruchsgrundlage behandelt wird und die Frage nach dem richtigen Kondiktionsschuldner unabhängig von der Einordnung als Leistungs- oder Nichtleistungskondiktion nach wertenden Gesichtspunkten beantwortet wird, kann es schon eher möglich sein, das vertretbar zu begründen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Samstag 13. Juli 2024, 18:27

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe hierzu nochmal eine Nachfrage: Ist es dann richtig, dass bei Drittleistung aus eigenem Antrieb der Dritte nie einen Leistungszweck gegenüber dem Gläubiger hat, sondern nur

gegenüber dem Schuldner, und man daher im Verhältnis Dritter Gläubiger nie eine Leistung-, sondern immer eine Nichtleistungskondiktion annehmen muss ?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von anonym am Sonntag 14. Juli 2024, 08:10

Prof. Dr. Thomas Riehm hat geschrieben:

Guten Tag,

vielen Dank für die scharfsinnige Frage! Tatsächlich würde ich die "Direktkondiktion" bei der **nicht veranlassten** Drittzahlung gem. § 267 BGB nicht als Leistung des Dritten an den Gläubiger einordnen, weil er nicht auf eine zwischen ihm und dem Gläubiger bestehende Verbindlichkeit leistet. Der Rechtsgrund, auf den er seine Zahlung bezieht, ist die Forderung zwischen Gläubiger und Schuldner, an der er selbst nicht beteiligt ist. Allenfalls verfolgt er evtl. gegenüber dem Schuldner einen eigenen Leistungszweck (zB obligandi causa oder donandi causa), aber eben nicht gegenüber dem Gläubiger. Damit bleibt es im Verhältnis Drittzahlung - Gläubiger me bei einer Nichtleistungskondiktion.

Bei der **veranlassten** Dritteistung ist es dagegen genau so, wie Sie sagen - die "Veranlassung" steht wertungsmäßig einer Anweisung gleich (wenn es nicht sowieso sogar eine echte Anweisung ist).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Sie haben hier geschrieben, dass es im Fall einer nicht veranlassten Drittzahlung keine Leistung zwischen Drittzahlung und Gläubiger ist. Dies habe ich nun verstanden. Wenn ich mir dazu aber Ihre Folien anschau (hier Folge 125), dann steht dort, dass die Direktkondiktion bei nicht veranlasster Dritteistung eine Leistungskondiktion ist. Verstehe ich das auf der Folie falsch, oder geht nun doch beides?

Vielen Dank für Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 14. Juli 2024, 14:49

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre scharfsinnige Bemerkung. Ich habe mir hier tatsächlich widersprochen. Das habe ich zu einer vertieften Recherche genutzt (danke für den Hinweis!) und festgestellt, dass hierzu tatsächlich beides vertreten wird: Manche gehen wie selbstverständlich von einer Leistung aus (Grigoleit/Auer/Kochendörfer, Schuldrecht III, Rn. 401; MünchKomm-BGB/Schwab, § 812 Rn. 401), andere nicht (Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 70 V 3 b (S. 243 f.)). Es ist mithin beides vertretbar. Einen nennenswerten Unterschied dürfte es nicht machen - einig ist man sich unter diesen Autor:innen darüber, dass es eine Direktkondiktion gibt, und § 814 BGB (als einzige praktische Auswirkung der Annahme einer Leistungskondiktion) würde man im Falle einer Nichtleistungskondiktion ggf. durch § 242 BGB (Verbot widersprüchlichen Verhaltens) ersetzen, dessen spezielle Ausprägung § 814 BGB ohnehin ist.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: § 684 S. 1 BGB

erstellt von anonym am Donnerstag 11. Juli 2024, 14:49

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich hätte noch eine Frage zur Rechtsfolge der unberechtigten GoA:
Stellt § 684 S. 1 BGB einen Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis dar?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 11. Juli 2024, 21:33

Guten Abend,
danke für Ihre Frage. Dazu gibt es schon einen ausführlichen Forums-Thread
unter [https://studip.uni-passau.de/studip/plugins.php/coreforum/index/index/6361fa2fb4da766a20aee87077880d52](https://studip.uni-passau.de/studip/plugins.php/coreforum/index/index/6361fa2fb4da766a20aee87077880d52?cid=302c2f8541b893692f062e3d8a04810a#6361fa2fb4da766a20aee87077880d52).
Wenn nach dessen Lektüre Ihre Frage noch nicht geklärt ist, stellen Sie sie gerne erneut hier.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: §§ 946 ff. als Rechtsgrund zum Behaltendürfen

erstellt von anonym am Donnerstag 11. Juli 2024, 15:12

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

nach der Wertung des § 951 BGB stellen die § 946 ff. BGB im Falle der
Nichtleistungskondiktion keinen Rechtsgrund zum Behaltendürfen dar. Wieso wird aber dann
bei "Einbaufällen" eine sachenrechtliche Parallelwertung angestellt, und auf die Vergleichbarkeit
mit einem hypothetischen rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb abgestellt, mit der Folge, dass
die §§ 946 ff. doch wieder einen Rechtsgrund zum Behaltendürfen darstellen?
Eine weitere Frage die sich mir dann stellt ist, wie der Anspruch aus § 816 I 2 BGB analog
dazusteht? Ein gesetzlicher Eigentumserwerb ist in diesem Fall ja vergleichbar mit einem
unentgeltlichen Erwerb. Wann findet dieser Anspruch Anwendung, wenn entweder eine
Direktkondiktion i.S.d. § 812 I 1 Alt. 2 BGB möglich ist oder sonst entlang der
Kausalverhältnisse rückabgewickelt wird?

Vielen Dank im Voraus!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 11. Juli 2024, 21:51

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Fragen.

Zur ersten Frage gibt es hier bereits einen Thread, in dem diese behandelt wird: <https://studip.uni-passau.de/studip/plugins.php/coreforum/index/index/a1c8504a4c121d6b6fc9d8230f706082?cid=302c2f8541b893692f062e3d8a04810a#a1c8504a4c121d6b6fc9d8230f706082>. Es ist vertretbar (und wird in der Lit. vertreten), dass in denjenigen Fällen, in denen der Eigentumserwerb nach §§ 946 ff. BGB zur Erfüllung einer Verbindlichkeit (d.h. mit Leistungszweck) erfolgt, die Wertungen der §§ 932 ff. BGB dazu führen können, dass immer dann, wenn bei einem hypothetischen rechtsgeschäftlichen Erwerb ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden hätte, die §§ 946 ff. BGB einen Rechtsgrund darstellen. Vom Ergebnis her betrachtet halte ich das für richtig - ich halte nur die Begründung zumindest für schief. Im Kern gibt es mE zwei andere Argumentationsmöglichkeiten, mit denen das gleiche Ergebnis schlüssiger und in weniger verwirrender Weise erzielt werden kann:

- Der mE eleganteste Weg besteht darin, den Rechtsgrund im Verhältnis zwischen früherem Eigentümer und Erwerber zunächst in den §§ 932 ff. BGB zu sehen: Diese Normen sollen, wenn die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs vorliegen, dem Erwerber das Eigentum "vollständig", also auch kondiktionsfest, übertragen (s. auch die Wertung des § 816 I 1 BGB, der für diesen Fall eine Kondiktion des Alteigentümers "nur" gegen den Veräußerer vorsieht). Die §§ 932 ff. BGB gelten freilich nur für den rechtsgeschäftlichen Erwerb, nicht für den gesetzlichen Erwerb nach §§ 946 ff. BGB. Wo dieser aber bei wirtschaftlich-teleologischer Betrachtung einen rechtsgeschäftlichen Erwerb ersetzt (d.h. wo zB der Einbau zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgt), müssen dieselben Wertungen der §§ 932 ff. BGB auch auf die bereicherungsrechtliche Lage gem. § 951 I 1 BGB durchschlagen. Danach wäre der Erwerber dann und nur dann vor einer Direktkondiktion des früheren Eigentümers geschützt, wenn er bei einem hypothetischen rechtsgeschäftlichen Erwerb auch Eigentümer geworden wäre. Rechtsgrund ist dann aber nicht § 946, sondern die Wertung des § 932 BGB.
- Lösbar ist das gleiche auch über den Leistungsbegriff: Wer sich pauschal auf den Vorrang der Leistungsbeziehung stützen möchte, kann die Direktkondiktion des früheren Eigentümers (zB Vorbehaltskäufers) gegen den Erwerber schlicht wegen des Vorrangs der Leistungsbeziehung zwischen dem "Verfügenden" (Einbauenden) und dem Erwerbwer ablehnen. Hierfür ist allerdings die "argumentative Hürde" zu überspringen, dass man den Eigentumserwerb gem. §§ 946 ff. BGB als "bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens" ansehen muss, was nicht selbstverständlich ist, weil wohl nicht immer eine entsprechende Tilgungsbestimmung erfolgt, da die Eigentumsübertragung ja gerade nicht durch Rechtsgeschäft und damit auch nicht zwingend bewusst erfolgt. In einem zweiten Schritt wäre dann zu prüfen, ob die - identifizierte - Leistungsbeziehung tatsächlich "vorrangig" ist, also die Direktkondiktion ausschließen soll. Das ist immer dann der Fall, wenn die sachenrechtlichen Wertungen der §§ 932 ff. BGB eine Direktkondiktion des früheren Eigentümers gegen den Erwerber ausschließen würden.

Was nun Ihre Folgefrage zu § 816 I 2 BGB anbelangt, ist die Gleichstellung des gesetzlichen Erwerbs mit einem unentgeltlichen Erwerb alles andere als zwingend: Gerade in den Fällen, in denen der Einbau zur Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgt (paradigmatischer Fall: Einbau von Baumaterialien zur Erfüllung eines Werkvertrages), zahlt der Erwerber ja ein Entgelt für die

Sache - nur eben nicht an den Alteigentümer, sondern an den Veräußerer/Einbauenden. Damit scheidet richtigerweise eine Analogie zu § 816 I 2 BGB schon aus, weil es nicht nur an der (rechtsgeschäftlichen) Verfügung, sondern auch an der Unentgeltlichkeit fehlt. Allerdings wird auch vertreten, dass im Fall eines rechtsgrundlosen Erwerbs vom Veräußerer (wenn im Beispiel also auch der Werkvertrag nichtig war) § 816 I 2 BGB analog anzuwenden sei (Gleichstellung von rechtsgrundlosem und unentgeltlichem Erwerb). Diese Gleichstellung ist selbstverständlich vertretbar, überzeugt mich persönlich aber nicht, weil sie die Insolvenzrisiken nicht entlang der Leistungsbeziehungen verteilt und dem Erwerber potenziell Einwendungen abschneidet, die ihm gegenüber dem Veräußerer/Einbauenden (zB auf Rückgewähr des Werklohns) zustehen.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: § 818 IV BGB

erstellt von anonym am Freitag 12. Juli 2024, 15:45

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich hätte eine Frage bzgl. § 818 IV BGB. Ich lese vermehrt in Kommentaren, dass es Streitigkeiten bezüglich der Verweisung des § 818 IV BGB auf die allgemeinen Vorschriften gibt. Herrschend wird vertreten, dass dieser die §§ 291, 292 mit Verweis ins EBV betrifft. Jedoch stellt sich mir die Frage, ob bei einer verschärften Haftung des Bereicherungsschuldners, ebenfalls die Normen aus dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht anwendbar wären, weil man logischerweise den Bereicherungsschuldner in solchen Fällen wie den Rückgewährschuldner nach den §§ 346 ff. BGB behandeln könnte bzw. müsste. Ich würde mich über eine Antwort freuen.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 12. Juli 2024, 15:59

Guten Tag,

vielen Dank für die schlaue Frage. In der Tat ist das allgemeine Leistungsstörungsrecht unstreitig anwendbar - das sind eben die "allgemeinen Vorschriften", auf die sich die Verweisung bezieht. So ist insbesondere § 285 BGB anwendbar, sodass der bösgläubige oder

verklagte Bereicherungsschuldner einen aus der Veräußerung der Sache erzielten Gewinn herausgeben muss. Auch ist - zumindest auf den bösgläubigen Schuldner - § 281 BGB anwendbar, sodass nach fruchtloser Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung verlangt werden kann, und für den Verzögerungsschaden gelten die §§ 280 I, II, 286 BGB. All das folgt unmittelbar aus dem Wortlaut von § 818 IV BGB und ist mE unstreitig.

Mit §§ 346 ff. BGB hat das nichts unmittelbar zu tun; deren Wertungen sind auf die Leistungskondition zur Rückabwicklung gegenseitiger Verträge zwar in der Tat übertragbar; § 818 IV BGB betrifft aber nicht nur diese Leistungskonditionen, sondern auch die Rückabwicklung von Leistungen auf andere Schuldverhältnisse und sämtliche Nichtleistungskonditionen. Für diese halten die §§ 346 ff. BGB keine passenden Wertungen bereit.

Umstritten ist v.a. der Umgang mit § 818 II BGB: Hier vertreten manche, dass die "allgemeinen Vorschriften" auch an die Stelle des Wertersatzanspruches aus § 818 II BGB treten, sodass bei Untergang des Bereicherungsgegenstands kein verschuldensunabhängiger Wertersanspruch besteht, sondern lediglich bei zu vertretendem Untergang (wobei insoweit § 287 S. 2 BGB zu beachten ist) ein Schadensersatzanspruch aus §§ 818 IV, 280 I, III, 283 BGB. Das könnte im Fall eines nicht zu vertretenden Untergangs des Bereicherungsgegenstandes beim Bereicherungsschuldner dazu führen, dass der gutgläubige Bereicherungsschuldner strenger haftet (nämlich auf Wertersatz aus § 818 II BGB) als der bösgläubige oder verklagte Bereicherungsschuldner (der ohne Vertretenmüssen gar nicht für den Untergang haftet). Daher wendet die hM § 818 II BGB auch auf den bösgläubigen Bereicherungsschuldner an, sodass dieser Wertersatz schuldet und sich gleichwohl nicht auf Entreicherung gem. § 818 III BGB berufen kann.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Modifizierte Zweikonditionentheorie

erstellt von anonym am Freitag 12. Juli 2024, 16:14

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in Ihrem Skript zum Bereicherungsrecht schreiben Sie auf Seite 25, dass in Folge der modifizierten Zweikonditionentheorie die beiden Bereicherungsansprüche grundsätzlich getrennt sind und nur analog §§ 348, 320 BGB Zug-um-Zug zu erfüllen sind.

Im Rahmen der Übung wird in einer Lösungsskizze aber so vorgegangen, dass bei der modifizierten Zweikonditionentheorie die beiden Bereicherungsansprüche gem. § 387 BGB miteinander aufgerechnet werden.

Mir ist klar, dass beide Vorgehensweisen letztlich zum gleichen Ergebnis bzgl. der finanziellen

Situation der beiden Beteiligten kommen, jedoch ist mir unklar, welche Vorgehensweise sinnvoller / richtig ist.

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung der Frage.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 12. Juli 2024, 16:18

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Das Skript geht (unausgesprochen) davon aus, dass die Bereicherungsansprüche ungleichartig sind, wie das bei der Rückabwicklung von Kaufverträgen ohne "Störungen" des Bereicherungsausgleichs normalerweise der Fall ist. In diesem Fall bleibt es bei einer Zug-um-Zug-Abwicklung analog §§ 348, 320 BGB (oder nach aA nach § 273 BGB). Bei gleichartigen Bereicherungsansprüchen (Geld gegen Geld - insbesondere wenn eine geleistete Sache untergegangen ist und ein Wertersatzanspruch aus § 818 II BGB an ihre Stelle getreten ist) ist aber in der Tat eine Zug-um-Zug-Abwicklung nicht sinnvoll (Austausch von Geldkoffern?). Die Rechtsprechung legt in solchen Fällen sogar die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als Aufrechnungserklärung aus - es ist also in aller Regel aufzurechnen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: angemäßte Eigengeschäftsführung

erstellt von anonym am Samstag 13. Juli 2024, 12:19

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe eine Frage zu der angemäßten Eigengeschäftsführung, nämlich ob eine Kondition im Rahmen dieser unter die Leistungs- oder unter die Aufwendungskondition fällt.

Grundsätzlich wird diese Frage nach dem objektivem Empfängerhorizont beantwortet. Kann jedoch auch die Kenntnis des Geschäftsführers, von der fehlenden Berechtigung nach diesem Maßstab ausgelegt werden?

Wie kann eine solche Auslegung vorgenommen werden? Die bloße Nichtberechtigung kann ja nicht ausreichen um zwischen angemäßter Eigengeschäftsführung und echter unberechtigter GoA zu unterscheiden.

Wird diese Unterscheidung gleichgesetzt mit der Unterscheidung zwischen Leistungs- und Aufwendungskondiktion?

Im Ergebnis müssen solche Fälle aber m.M. nach (zumindest wenn man den 684 S.1 als Rechtsgrundverweisung sieht) unter die Aufwendungskondiktion fallen, da sonst tatbestandlich der 814 immer zum Ausschluss der Kondiktion führen würde.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 13. Juli 2024, 13:29

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre tiefgehende Frage. Bei der angemäßten Eigengeschäftsführung will der "Geschäftsführer" das (objektiv fremde) Geschäft ja gerade als sein eigenes führen. Insoweit kommt es auf den Empfängerhorizont nicht an. Das würde ich - unabhängig vom Empfängerhorizont - auch auf die Frage der Zuordnung zu den Kondiktionstatbeständen übertragen, die gem. §§ 687 I 2, 684 S. 1 BGB anzuwenden sind, auch wenn man von einer Rechtsgrundverweisung ausgeht. Eine etwaige Vermögensverschiebung zum "Geschäftsherrn" ist damit weder bewusst noch zweckgerichtet. Damit scheidet eine Leistungskondiktion stets aus, es bleibt - wie in praktisch allen Fällen des § 684 S. 1 BGB - bei der Aufwendungskondiktion, wie Sie auch richtig angenommen haben.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fremdes Geschäft

erstellt von anonym am Samstag 13. Juli 2024, 13:16

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

führt die Zwecksetzung oder Absicht aufgrund der Geschäftsbesorgung Aufwendungsersatz zu verlangen zur Einordnung unter ein auch-fremdes Geschäft, oder würden Sie es dennoch als nur-fremd bewerten?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 13. Juli 2024, 13:30

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. Auf die Fremdheit des Geschäfts hat die Absicht, später Aufwendungsersatz zu verlangen, mE keine Auswirkungen. Ein Eigengeschäft würde es nur dadurch, dass der Geschäftsführer sich zu dessen Vornahme verpflichtet sieht (zB aufgrund eines vermeintlichen Vertrages), aber nicht durch eine Hoffnung oder Absicht für bestimmte Rechtsfolgen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Übungsfall IV Bereicherungsrecht

erstellt von anonym am Samstag 13. Juli 2024, 18:02

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich habe eine Frage zu dem Übungsfall: "Abwrack-Prämie."

Bei der Direktkondition zwischen der B-Bank und L wird unter dem Aspekt des Subsidiaritätsdogmas geprüft, ob L den Bereicherungsgegenstand von K erlangt hat.

Da jedoch nach herrschender Auffassung die Abtretung analog zur Anwendungslage behandelt wird, müsste nicht (auch) geprüft werden, ob L die Leistung normativ von V erlangt hat?

Somit würde dann normativ bei der Überweisung des Geldes der B an L: B an K, K an V und V an L leisten. Da zusätzlich zwischen L und V ein Rechtsgrund für das Behaltendürfen des Geldes besteht, könnte man daraus für einen Schutz vor der Direktkondition B gegen L argumentieren.

Kommt hier möglicherweise ein Direktkonditionsanspruch der B gegen V infrage? Der Vorrang der Leistungsbeziehung zwischen K und V kann mit den gleichen Argumenten durchbrochen

werden, die in der Lösung für den Durchbruch des Vorrangs zwischen K und L gemacht werden.

Danke im Voraus für die Beantwortung der Frage

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 14. Juli 2024, 14:32

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre scharfsinnige Frage! Ich halte die von Ihnen vorgeschlagene Konstruktion für sehr gut vertretbar. Wer so weit gekommen ist in der Prüfung der Mehrpersonenverhältnisse, kann eigentlich nichts mehr falsch machen - da wird jede Lösung vertreten, und Ihre Begründung ist absolut schlüssig.
Übrigens - aber das wird Ihnen beim Durcharbeiten sicher aufgefallen sein - geht der Fall noch von der alten Rechtsprechung des BGH zur Zurechenbarkeit der Anweisung aus; auf S. 5 muss korrigiert werden, dass der BGH inzwischen aus § 675u BGB auch im Fall der zurechenbaren Schein-Anweisung eine Durchgriffskondition der Bank annimmt.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Saldotheorie

erstellt von anonym am Samstag 13. Juli 2024, 19:17

Guten Abend sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

Ich habe eine Frage bezüglich der Saldotheorie, Der Rückgriff auf die Entreicherung wird im Rahmen der Saldotheorie bei der arglistigen Täuschung und bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen versagt. Wie begründet man das in der Klausur? Wird dies über den §242 BGB vorgenommen, eine teleologischen Reduktion oder wird dies einfach aus wertungsmäßigen Gesichtspunkte so gehandhabt?

Bei der modifizierten Zweikonditionentheorie findet ohnehin eine teleologische Reduktion statt. Wenn man einer Person den Rückgriff auf die Entreicherung nicht zugesteht, so wird einfach

die teleologische Reduktion verneint, oder?

Ich bedanke mich bereits im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 14. Juli 2024, 14:36

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Tatsächlich kann man diese Einschränkung der Saldotheorie nur teleologisch begründen. Nachdem die Saldotheorie selbst nicht im Gesetz steht, sondern aus einer erweiternden Anwendung des § 818 III BGB zugunsten des Verkäufers abgeleitet wird, wird in diesen Fällen "einfach" von der Erweiterung abgesehen, ohne dass man auf § 242 BGB rekurrieren müsste. Grund hierfür ist, dass die Wertungen, die zur erweiternden Anwendung des § 818 III BGB (und damit in der Sache zu einem Festhalten des Käufers an seiner vermögensmäßigen Entscheidung, Geld gegen Sache zu tauschen und damit das Untergangsrisiko hinsichtlich der Sache zu übernehmen), in den von Ihnen genannten Fällen nicht einschlägig sind: Minderjährige können keine rechtlich wirksame vernmögensmäßige Entscheidung treffen, und eine Entscheidung, die durch arglistige Täuschung des Verkäufers (!) herbeigeführt wurde, darf diesem auch nicht zugute kommen (nemo auditur turpitudinem suam allegans).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Banküberweisung

erstellt von anonym am Sonntag 14. Juli 2024, 08:17

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe Verständnisfragen zum Bankwesen in Bezug auf die Kondition im Mehrpersonenverhältnis. Ich wäre Ihnen für eine Antwort sehr dankbar.

Ist im Bankwesen grundsätzlich wegen des § 675 u BGB nie auf den Empfängerhorizont des Empfängers, ob es sich um eine zurechenbare Leistung des Schuldners handelt, zu schauen ?

Wobei man entgegen des BGH aber bei einer zurechenbaren Anweisung die Anwendung in diesen Fällen des § 675 u BGB verneinen kann mit entsprechender Argumentation?

Muss man daher, wenn man mit dem BGH geht und die Wertungen des § 675 u BGB überträgt, nie auf eine Zurechenbarkeit der Anweisung schauen, sondern nimmt man in diesem Fall immer die Nichtleistungskondiktion als Direktkondiktion an?

Muss man daher auch unterscheiden, ob es sich im Dreipersonenverhältnis wirklich um eine Banküberweisung aus Girokonto handelt (dann Anwendbarkeit des § 675 u BGB) oder ob es sich um den Fall handelt, dass eine Bank ein Darlehen an den Schuldner gibt und dieser die Bank anweist, das Darlehen an den Gläubiger weiterzuleiten (dann keine Anwendbarkeit des § 675 u BGB, sondern schauen, ob es nach dem Empfängerhorizont des Gläubigers eine Leistung durch den Schuldner ist oder nicht?)

Besteht ein etwaiger Schein der Botenmacht nur, wenn der Gläubiger/Zuwendungsempfänger von der Botenmacht einmal benachrichtigt wurde?

Vielen Dank schon im Voraus für Ihre Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von anonym am Sonntag 14. Juli 2024, 09:33

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe hierzu eine weitere Frage: Wenn man den Fall des Doppelmangels hat, dann würde ich auch in diese Konstellation die Wertung des § 675 u BGB einbauen und daher eine Direktkondiktion von der Bank zum Vermögensempfänger bejahen. In Ihrem Skript schreiben Sie auf Seite 51 aber beim Doppelmangel nichts zu der Wertung des § 675 u BGB, sondern nur bei den Mängeln der Anweisung. Meines Erachtens liegt bei einem Doppelmangel aber auch immer ein Mangel der Anweisung vor, darf ich daher im Fall eines Doppelmangels auch auf § 675 u BGB abstellen und eine Direktkondiktion in Form der Nichtleistungskondiktion von der Bank zu dem Vermögensempfänger bejahen?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 14. Juli 2024, 14:57

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten in Ihrem Text beantworte.

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe Verständnisfragen zum Bankwesen in Bezug auf die Kondition im Mehrpersonenverhältnis. Ich wäre Ihnen für eine Antwort sehr dankbar.

Ist im Bankwesen grundsätzlich wegen des § 675 u BGB nie auf den Empfängerhorizont des Empfängers, ob es sich um eine zurechenbare Leistung des Schuldners handelt, zu schauen ?

Wenn man der Auffassung des BGH folgt, die aus § 675u BGB folgert, dass bei fehlender Anweisung ohne Rücksicht auf deren Zurechenbarkeit immer eine Direktkondition der Bank gegeben ist, muss tatsächlich nicht nach dem Empfängerhorizont abgegrenzt werden, ob eine Leistung vorliegt oder nicht; das wäre ja nur für die Fälle einer "zurechenbaren Scheinanweisung" relevant, die es nach Auffassung des BGH nicht (mehr) gibt.

Wobei man entgegen des BGH aber bei einer zurechenbaren Anweisung die Anwendung in diesen Fällen des § 675 u BGB verneinen kann mit entsprechender Argumentation?

Exakt.

Muss man daher, wenn man mit dem BGH geht und die Wertungen des § 675 u BGB überträgt, nie auf eine Zurechenbarkeit der Anweisung schauen, sondern nimmt man in diesem Fall immer die Nichtleistungskondition als Direktkondition an?

Ja, genau.

Muss man daher auch unterscheiden, ob es sich im Dreipersonenverhältnis wirklich um eine Banküberweisung aus Girokonto handelt (dann Anwendbarkeit des § 675 u BGB) oder ob es sich um den Fall handelt, dass eine Bank ein Darlehen an den Schuldner gibt und dieser die Bank anweist, das Darlehen an den Gläubiger weiterzuleiten (dann keine Anwendbarkeit des § 675 u BGB, sondern schauen, ob es nach dem Empfängerhorizont des Gläubigers eine Leistung durch den Schuldner ist oder nicht?)

Wenn man der Auffassung des BGH folgt, macht das den zentralen Unterschied aus, ja. Wobei der BGH m.W. noch keinen bankrechtlichen Fall außerhalb des § 675u BGB entschieden hat, sodass sich nicht prognostizieren lässt, ob er da tatsächlich entsprechend differenzieren würde. Aber Ihre Aufgabe in einer eventuellen Klausur bestünde auch nicht darin zu prognostizieren, wie der BGH entscheiden würde, sondern eine vertretbare Begründung für Ihr Ergebnis zu geben. Außerhalb der Überweisungskonstellationen dürfte es schwerfallen, § 675u BGB eine über das Überweisungsrecht hinausreichende Wertung zu entnehmen, weil die Norm spezifisch aus dem europarechtlich vollharmonisierten Bankvertragsrecht stammt, sodass eine Ausweitung über dieses Gebiet hinaus zumindest nicht naheliegt.

Besteht ein etwaiger Schein der Botenmacht nur, wenn der Gläubiger/Zuwendungsempfänger von der Botenmacht einmal benachrichtigt wurde?

Das ist nicht zwingend nötig. Entsprechend den verschiedenen Fällen der §§ 170-172 BGB genügt es für den objektiven Rechtsscheinstatbestand, wenn objektiv anscheinend eine Botenerklärung abgegeben wurde. Kernfrage ist sodann, ob dieser Rechtsschein dem scheinbaren Auftraggeber auch zurechenbar ist. Hierfür enthalten die §§ 170-172 BGB Beispiele, die nicht alle eine Benachrichtigung des Empfängers durch den scheinbar Erklärenden voraussetzen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 14. Juli 2024, 14:59
Vielen Dank auch für diese Frage.

Anonym hat geschrieben:

ich habe hierzu eine weitere Frage: Wenn man den Fall des Doppelmangels hat, dann würde ich auch in diese Konstellation die Wertung des § 675 u BGB einbauen und daher eine Direktkondiktion von der Bank zum Vermögensempfänger bejahen. In ihrem Skript schreiben Sie auf Seite 51 aber beim Doppelmangel nichts zu der Wertung des § 675 u BGB, sondern nur bei den Mängeln der Anweisung. Meines Erachtens liegt bei einem Doppelmangel aber auch immer ein Mangel der Anweisung vor, darf ich daher im Fall eines Doppelmangels auch auf § 675 u BGB abstimmen und eine Direktkondiktion in Form der Nichtleistungskondiktion von der Bank zu dem Vermögensempfänger bejahen?

§ 675u BGB greift tatsächlich beim Doppelmangel auch nicht ein. Schon seinem Wortlaut nach regelt die Norm nur das Fehlen eines "Zahlungsauftrags", also der Anweisung. Während schon zweifelhaft ist, ob das überhaupt Auswirkungen auf den Bereicherungsausgleich haben soll (wie der BGH annimmt), lässt sich der Norm mE kein Aussagegehalt und keine Wertung für einen Doppelmangel entnehmen. Die Anweisung ist ein eigenständiges Rechtsgeschäft, das von den beiden betroffenen Kausalbeziehungen unabhängig ist, sodass ein Doppelmangel der beiden Kausalverhältnisse nichts über die Wirksamkeit der Anweisung aussagt.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Dreipersonenverhältnis - Insolvenz des Leistungsempfängers

erstellt von anonym am Sonntag 14. Juli 2024, 12:29

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe eine Frage zu den Dreipersonenverhältnissen.

Bei den gewöhnlichen Fällen der Lieferkette und gleichbehandelten Fällen, soll über das Eck abgewickelt werden, unter anderem damit jeder das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners trägt.

Ist der Dritte unauffindbar, oder insolvent und hat noch nicht geleistet (und man verneint eine analoge Anwendung von 822 nach der h.M.), entfällt die Leistungskondiktion des Lieferanten gegenüber dem Verkäufer wegen Entreicherung. Widerspricht dies nicht den grundlegenden Wertungen der Rückabwicklung bei Dreipersonenverhältnissen?

Wie würden Sie dieses Problem lösen?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 14. Juli 2024, 15:12

Guten Tag,

vielen Dank für die Frage. Ich bin mir nicht ganz sicher, woher Sie die Information haben, dass in diesem Fall die Leistungskondiktion des Lieferanten gegenüber dem Verkäufer wegen Entreicherung entfällt. Ich würde das nicht so sehen - das ergibt sich mE ganz unabhängig von allen Dreiecks-Überlegungen aus dem Gedanken der "Saldotheorie" bzw. der modifizierten Zweikondiktionentheorie: Wenn der Vertrag zwischen Lieferant und Verkäufer ein gegenseitiger Vertrag ist (was beim Kaufvertrag der Fall ist), kann sich der Verkäufer ohnehin nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen (so die modifizierte Zweikondiktionentheorie), wenn er die Sache "verliert" (wozu auch zählt, dass er diese an einen insolventen Dritten weiterverkauft und dafür keine Gegenleistung erhalten hat). Die Saldotheorie kommt wirtschaftlich zum selben Ergebnis.

Das von Ihnen zurecht aufgeworfene Problem sollte sich daher mE gar nicht stellen. Haben Sie eine Quelle für Ihr Annahme des Entfalls der Leistungskondiktion? Das würde ich gerne nachrecherchieren.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Kein Titel

erstellt von anonym am Sonntag 14. Juli 2024, 15:42

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Die Annahme stammt aus einer Lösung zu einem Übungsfall, den ich online gefunden habe. Weitere Ausführungen dazu werden nicht gemacht, die Entreicherung wird im Feststellungsstil angenommen.

Ihre Ausführungen sind schlüssig und überzeugen mich auch.

Dieses Problem stellt sich einem dann mE nur wenn man der ursprünglichen Zweikondiktionentheorie folgt.

In ihrem Skript wird auf Seite 21 zum Veräußerungserlös jedoch die Anmerkung gemacht, dass Entreicherung insoweit Eintritt, als das der Wert der Veräußerung hinter dem objektiven Wert zurückbleibt. Sollte nicht auch dieser Einwand der Entreicherung bei gegenseitigen Verträgen ausgeschlossen werden?

Wahrscheinlich ist das auch so gemeint.

Danke für ihre Antwort.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 14. Juli 2024, 16:15

Guten Tag,

vielen Dank - da hat wohl tatsächlich jemand bei der Erstellung der Musterlösung das Problem der Rückabwicklung gegenseitiger Verträge übersehen (oder es lag ein Fall von Minderjährigkeit oder arglistiger Täuschung vor, sodass diese Grundsätze keine Anwendung finden). Im Skript auf S. 21 habe ich diese Bemerkung drin, weil es dort um die allgemeine Beschreibung des § 818 III BGB geht (für die das im Grundsatz zutrifft). Die Einschränkung, dass das auf die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge nicht anzuwenden ist, findet sich ganz oben auf derselben Seite. Damit gilt es faktisch nur für andere Bereicherungsansprüche als solche aus der Rückabwicklung gegenseitiger Verträge.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Abwicklung übers Eck

erstellt von anonym am Sonntag 14. Juli 2024, 15:31

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hätte lediglich eine Verständnisfrage. Ist mit der "Abwicklung übers Eck" eine Direktkondiktion oder die standardmäßige Abwicklung über die Kausalverhältnisse gemeint? Vielen Dank für Ihre Antwort.

Liebe Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 14. Juli 2024, 16:17

Guten Tag,

vielen Dank für die klarstellende Frage. "Übers Eck" meint jeweils, dass entlang der

Kausalverhältnisse abgewickelt wird, der Bereicherungsgegenstand also (potenziell) "über die Ecke" der Mittelperson transferiert wird (im Fall eines Doppelmangels) - gewissermaßen entlang der Katheten des rechtwinkligen Dreiecks. Die Direktkondiktion ist das Gegenteil, also die Abwicklung entlang der Hypotenuse unter Ausklammerung der Mittelperson.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Auch-fremde Geschäfte

erstellt von anonym am Sonntag 14. Juli 2024, 17:52

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

mir ist noch etwas unklar, wann ein auch-fremdes Geschäft im Recht der GoA vorliegt. Diese spielen eine entscheidende Rolle für die schadensrechtliche Anwendbarkeit bzgl. § 254 BGB analog. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich aufklären würden.

Liebe Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 14. Juli 2024, 20:15

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. "Auch-fremdes Geschäft" nennt man Geschäfte, die sowohl dem eigenen Rechtskreis des Geschäftsführers als auch einem fremden Rechtskreis (dem des Geschäftsherrn) objektiv zuzurechnen sind. Beispiele:

- Ein Subunternehmer erfüllt mit seiner Leistung (zB Fliesenlegen) zugleich seine Pflicht gegenüber seinem direkten Auftraggeber, dem Generalunternehmer ("eigener" Anteil des Geschäfts) als auch die Pflicht des Generalunternehmers gegenüber dem Bauherren ("fremder" Anteil des Geschäfts).
- Die Feuerwehr löscht den Hausbrand für den betroffenen Hauseigentümer ("fremder" Anteil) und in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe und Pflicht ("eigener" Anteil)
- Der Grundstückseigentümer, der sich über vom Nachbargrundstück herüberwachsende Wurzeln ärgert und diese beseitigt, macht dies für sich, um ein wurzelfreies Grundstück zu haben ("eigener" Anteil), erfüllt dabei aber auch zugleich die Pflicht des Nachbarn

aus § 1004 I 1 BGB zur Beseitigung des Überwuchses ("fremder" Anteil)

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fragen

erstellt von anonym am Montag 15. Juli 2024, 01:42

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hätte ein paar Fragen:

1. Sind § 816 Abs. 1 S. 2 BGB und § 822 BGB parallel anwendbar?
2. Sollte man, wenn § 816 Abs. 1 S. 2 BGB vorliegt, § 812 BGB und § 816 Abs. 1 BGB in Bezug auf den nichtberechtigten Verfügenden anprüfen?
3. Ist § 684 S. 1 BGB eine Rechtsfolgen- und Rechtsgrundverweisung?

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Fragen beantworten würden.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 15. Juli 2024, 07:09

Guten Morgen,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten beantworte:

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hätte ein paar Fragen:

1. Sind § 816 Abs. 1 S. 2 BGB und § 822 BGB parallel anwendbar?

Das kann in Ausnahmefällen denkbar, wenn derjenige, der die Sache unentgeltlich an den hier

zu prüfenden Anspruchsgegner veräußert hat, diese sowohl rechtsgrundlos als auch dinglich unwirksam erworben hatte

2. Sollte man, wenn § 816 Abs. 1 S. 2 BGB vorliegt, § 812 BGB und § 816 Abs. 1 BGB in Bezug auf den nichtberechtigten Verfügenden anprüfen?

Das hängt allein von der gestellten Fallfrage ab: Wenn Ansprüche gegen den Veräußerer gefragt sind, bleibt nur eine Prüfung von § 816 I 1 BGB und ggf (allerdings subsidiär dazu § 812 BGB übrig)

3. Ist § 684 S. 1 BGB eine Rechtsfolgen- und Rechtsgrundverweisung?

Beides gleichzeitig kann nicht sein, denn das schließt sich wechselseitig aus. Zu der umstrittenen Frage, ob es sich um das eine oder das andere handelt, s. diesen Thread: <https://studip.uni-passau.de/studip/plugins.php/coreforum/index/index/6361fa2fb4da766a20aee87077880d52?cid=302c2f8541b893692f062e3d8a04810a#6361fa2fb4da766a20aee87077880d52>

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Fragen beantworten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Lösung der Klausur

erstellt von anonym am Montag 15. Juli 2024, 14:29

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

wäre es möglich die Lösung der Klausur bereitzustellen?
Ich bedanke mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 15. Juli 2024, 18:55

Guten Tag,
danke für Ihre berechtigte Frage. Ich möchte die Lösung allerdings erst nach Abschluss der Korrektur hochladen, weil es sein kann, dass während der Korrekturen noch Anpassungen an der Lösung vorgenommen werden - etwa weil wir etwas übersehen hatten und den Korrektor:innen zwischendurch noch ergänzende Hinweise geben, welche Aspekte wir zusätzlich für vertretbar halten, an die wir anfangs nicht gedacht hatten. Daher würden wir die Lösung erst hochladen, wenn die Korrekturen abgeschlossen sind, um dann die finale Fassung hochladen zu können.

Einstweilen können Sie nach der BGH-Entscheidung zu "geblitzt.de" googlen, um herauszufinden, wie der BGH einen vergleichbaren Fall gelöst hat. Bekanntlich ist es aber weder erforderlich noch ausreichend, die BGH-Lösung zu kennen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Montag 15. Juli 2024, 20:50

Prof. Dr. Thomas Riehm hat geschrieben:

Guten Tag,
danke für Ihre berechtigte Frage. Ich möchte die Lösung allerdings erst nach Abschluss der Korrektur hochladen, weil es sein kann, dass während der Korrekturen noch Anpassungen an der Lösung vorgenommen werden - etwa weil wir etwas übersehen hatten und den Korrektor:innen zwischendurch noch ergänzende Hinweise geben, welche Aspekte wir zusätzlich für vertretbar halten, an die wir anfangs nicht gedacht hatten. Daher würden wir die Lösung erst hochladen, wenn die Korrekturen abgeschlossen sind, um dann die finale Fassung hochladen zu können.

Einstweilen können Sie nach der BGH-Entscheidung zu "geblitzt.de" googlen, um herauszufinden, wie der BGH einen vergleichbaren Fall gelöst hat. Bekanntlich ist es aber weder erforderlich noch ausreichend, die BGH-Lösung zu kennen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
dazu dann eine Frage: Halten Sie es für vertretbar, bei Annahme des Fremdgeschäftsführungswillen einen Anspruch aus GoA nach 134 analog auszuschließen?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 15. Juli 2024, 20:52

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
dazu dann eine Frage: Halten Sie es für vertretbar, bei Annahme des Fremdgeschäftsführungswillen einen Anspruch aus GoA nach 134 analog auszuschließen?

Guten Tag,
bitte haben Sie Verständnis, dass ich keine hypothetische Klausurkorrektur hier im Forum vornehmen kann. Wie immer gilt: Bei entsprechender Begründung ist vieles vertretbar; Sie könnten zu Ihrer Beruhigung auch einmal recherchieren, ob Sie diese Lösung irgendwo vertreten finden, und ob Sie eine vergleichbare Begründung dazu gegeben haben.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Schwerpunktwahl

erstellt von anonym am Montag 15. Juli 2024, 15:21

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mir ist bewusst, dass dies nicht das Forum für Fragen zum Schwerpunkt ist, allerdings hoffe ich, dass es dennoch passt, wenn ich Ihnen hier zwei Fragen stelle:

Wo wird bekannt gegeben, in welchem Schwerpunkt man einen Platz bekommen hat?

Wann ist circa mit einer Bekanntgabe zu rechnen?

Vielen Dank für Ihre Auskunft

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Dienstag 16. Juli 2024, 08:07

Sehr geehrte/r Fragesteller/in,

die Bekanntgabe des Schwerpunktbereichs erfolgt voraussichtlich Anfang nächster Woche über das Campusportal. Eine separate Benachrichtigung erhalten Sie nicht.

Freundliche Grüße

Simona Willmerdinger

Thema: Übungsfall 2 Bereicherungsrecht

erstellt von anonym am Montag 22. Juli 2024, 01:56

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

zum Übungsfall 2 Leo Lässig ist mir auch eine Frage bezüglich der Tilgungsbestimmung aufgekommen. Eine Sittenwidrigkeit der Übereignung des Geldes i.S.d. 817S.2 wird damit

begründet, dass Zweck dieser Übereignung die Verschaffung des Doktortitels ist. Das dingliche Verfügungsgeschäft ist aufgrund seiner Neutralität nicht nach 138I nichtig. Könnte man sich jedoch eine Nichtigkeit der Tilgungsbestimmung nach 138I überlegen, da diese genau die Zweckrichtung des an sich neutralen Verfügungsgeschäfts auf das sittenwidrige Kausalgeschäft beinhaltet und somit eine Verbindung herstellt? Klar ist, dass das Ergebnis nicht gewollt sein kann, da dann eine Nichtleistungskondiktion vorliegen - und der Ausschluss des 817 S.2 nicht greifen würde. Jedoch liegt m.E. eine solche Sittenwidrigkeit der Tilgungsbestimmung nicht fern. Wie würden Sie dogmatisch mit dem Problem umgehen?
Danke im Voraus und beste Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 22. Juli 2024, 09:28

Guten Tag,
vielen Dank für die scharfsinnige Frage. Allerdings scheint es mir kaum begründbar, warum die Tilgungsbestimmung (von der ja sogar umstritten ist, ob sie überhaupt ein Rechtsgeschäft darstellt) wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein sollte. Wie Sie richtig schreiben, verknüpft die Tilgungsbestimmung die Geldzahlung mit der sittenwidrigen Verbindlichkeit. Ich sehe nicht, was an dieser bloßen Verknüpfung (!, also weder an der Geldzahlung als solcher noch an der Vereinbarung über den Titelkauf) a) selbst sittenwidrig sein sollte oder b) die Sittenwidrigkeit des Titelkaufs vertiefen oder verstärken sollte - insbesondere wenn schon die Zahlung selbst sittlich neutral sein soll. Gerade weil die Folgen einer Einordnung der Tilgungsbestimmung als sittenwidrig und nichtig Rechtsfolgen herbeiführen würden, die mit dem eigentlich verfolgten Sanktionszweck in diametralem Widerspruch stehen würden, sehe ich dafür weder Raum noch Bedürfnis. Dementsprechend würde ich auch die Tilgungsbestimmung als "sittlich neutral" behandeln.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Klausur

erstellt von anonym am Dienstag 23. Juli 2024, 14:53

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wann können wir mit den Ergebnissen der Klausur rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Dienstag 23. Juli 2024, 15:01

Sehr geehrte/r Fragesteller/in,

die Ergebnisse der Klausur in den Gesetzlichen Schuldverhältnissen werden voraussichtlich bis Anfang/Mitte September vorliegen.

Freundliche Grüße

Simona Willmerdinger

Thema: Schadensrecht

erstellt von anonym am Donnerstag 01. August 2024, 10:20

Guten Tag sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

Im Rahmen der Nachbereitung ihrer Folien ist mir eine Frage zum Schadensrecht gekommen. Grds. sind die Kosten der Reparatur gleich dem Wertverlust durch einen Schaden (z.b. Scheibe im Haus eingeworfen -> Wertverlust sind 100€. Einsetzen einer neuen Scheibe kostet 100€. Was ist aber, wenn die Reparaturkosten 150€ betragen und der Hauseigentümer das bezahlt und dem Schädiger nun die Rechnung vorlegt. Muss dieser dann 100€ zahlen, weil dies den Wertverlust der direkten Handlung darstellt oder muss er 150€ für die Reparatur nachzahlen, weil er ja letztlich ohnehin zur Naturalrestitution verpflichtet wäre (249 I BGB). Und falls der Schädiger die 150€ zahlen muss, gibt es eine Verhältnismäßigkeitsgrenze)? Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 04. August 2024, 11:39

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Mit scheint, eine Ihrer Prämissen ist nicht ganz richtig. Der Schaden ist immer primär im Wege der Naturalrestitution zu ersetzen (Vorrang von § 249 I BGB vor § 251 BGB). Das bedeutet, dass im ersten Schritt der Wertverlust der beschädigten Sache egal ist - geschuldet ist nur die Wiederherstellung (§ 249 I BGB) bzw. nach Wahl des Geschädigten typischerweise der Ersatz der erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung (§ 249 II BGB). In Ihrem Beispiel sind es also eindeutig die 150 Euro Reparaturkosten (übrigens unabhängig davon, ob sie schon bezahlt wurden oder nicht - dann Anspruch auf Befreiung von der Forderung des Handwerkers). Nach hM gilt das sogar dann, wenn das Fenster gar nicht repariert wird - auch dann sind die "erforderlichen" 150 Euro Reparaturkosten zu ersetzen (sog. "fiktive Reparaturkosten" oder "Abrechnung auf Gutachtenbasis").

Auf den Wertverlust kommt es nur unter den Voraussetzungen des § 251 BGB an, denn die "Entschädigung in Geld" ist anhand der Werteinbuße zu bemessen. Hierfür gelten aber zusätzliche Voraussetzungen: Entweder ist die Naturalherstellung (Reparatur) nicht möglich (zB Schaden ist irreparabel) oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend (zB trotz Reparatur verbleibt merkantiler Minderwert) (§ 251 I BGB) - oder die Naturalherstellung ist unverhältnismäßig teuer (§ 251 II BGB) (zB eine Kinderzeichnung mit Marktwert von 1 ct. wird beschädigt und müsste professionell für 50.000 Euro restauriert werden; Autoreparatur wäre 50% teurer als Beschaffung eines vergleichbaren gebrauchten Ersatzfahrzeugs).

Solange aber keine dieser Voraussetzungen vorliegt, ist der Wertverlust irrelevant, es wird immer anhand der erforderlichen Reparaturkosten ersetzt.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: GoA

erstellt von anonym am Mittwoch 07. August 2024, 20:52

Guten Abend sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

Im Rahmen der GoA ist mir eine Frage gekommen. Bei einem auch Fremden Geschäft handelt man in eigenem und in fremdem Interessenkreis. Dieser Fremde Interessenkreis kann insbesondere dann bestehen, wenn der andere mir gegenüber zum Schadensersatz (z.B. aus deliktsrechtlichen Ansprüchen) verpflichtet ist. Um jedoch festzustellen, ob dieser besteht, müsste ich zunächst diesen deliktsrechtlichen Anspruch prüfen. Ist es in einem solchen Fall möglich, den deliktischen Anspruch vor dem Anspruch aus GoA zu prüfen? Andernfalls müsste ich entweder inzident im Rahmen der GoA einen deliktsrechtlichen Anspruch prüfen oder die GoA

prüfen und bezüglich des Anspruchs schreiben: "s.u." .

Was wäre ihre Empfehlung in einem solchen Fall?

Ich bedanke mich bereits im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

??????

???

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 18. August 2024, 09:48

Guten Tag,

danke für Ihre Frage. In einem solchen Fall wird Ihnen typischerweise die Aufgabenstellung entgegenkommen und den deliktischen Anspruch zuerst isoliert abfragen, sodass Sie im Rahmen der GoA dann elegant nach oben verweisen können. Sollte das nicht der Fall sein, hängt - wie immer - alles von der konkreten Aufgabenstellung ab. Wenn nach Ansprüchen des (potenziellen) Geschäftsherrn gar nicht gefragt ist, haben Sie keinen Aufhänger, um den deliktischen Anspruch vorneweg zu prüfen. Dann bleibt nur die Inzidentprüfung, denn auch für einen Verweis nach unten (der im Gutachten ohnehin nicht zulässig ist) hätten Sie auch kein Verweisziel - die Ansprüche des Geschäftsherrn wären ja gerade nie zu prüfen.

Nur wenn allgemein nach der "Rechtslage" gefragt ist, können Sie selbst eine elegante Reihenfolge festlegen. Dann kann es sich tatsächlich anbieten, mit den Ansprüchen des Geschäftsherrn zu beginnen, falls diese ohne Verweise auf die Ansprüche des Geschäftsführers geprüft werden können (schwierig zB, wenn es auf die berechtigte GoA als Rechtfertigungsgrund ankommt). Im Zweifel ist eine Inzidentprüfung nie verkehrt - nur den Überblick bewahren!

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Freitag 30. August 2024, 14:51

Anonym hat geschrieben:

Guten Abend sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

Im Rahmen der GoA ist mir eine Frage gekommen. Bei einem auch Fremden Geschäft handelt man in eigenem und in fremdem Interessenkreis. Dieser Fremde Interessenkreis

kann insbesondere dann bestehen, wenn der andere mir gegenüber zum Schadensersatz (z.B. aus deliktsrechtlichen Ansprüchen) verpflichtet ist. Um jedoch festzustellen, ob dieser besteht, müsste ich zunächst diesen deliktsrechtlichen Anspruch prüfen. Ist es in einem solchen Fall möglich, den deliktischen Anspruch vor dem Anspruch aus GoA zu prüfen? Andernfalls müsste ich entweder inzident im Rahmen der GoA einen deliktsrechtlichen Anspruch prüfen oder die GoA prüfen und bezüglich des Anspruchs schreiben: "s.u.".

Was wäre Ihre Empfehlung in einem solchen Fall?

Ich bedanke mich bereits im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

??????

???

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

ich bin zufällig auf diesen Beitrag gestoßen und hätte dazu eine Ergänzungsfrage. Wenn ich im Falle eines deliktischen Anspruchs die Reparatur selber vornehmen lassen würde und dann die Kosten erstattet haben wollte, handelt es sich immer noch um eine für mich fremde Geschäftsbesorgung? Denn ich kann mir ja die Kosten der Reparatur gem. § 249 II S. 1 BGB erstatten lassen. Wenn ich dies aber aus GoA verlangen würde, wäre das an sich keine fremde Angelegenheit mehr, da mit der Schuldner (aufgrund der schon getätigten Reparatur) nur noch zur Erstattung der Reparaturkosten verpflichtet ist. Verstehe ich es richtig?

Vielen Dank im voraus für Ihre Antwort

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 03. September 2024, 13:47

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Ergänzungsfrage. Wenn Sie die Reparatur, die "eigentlich" der Schädiger schuldet (z.B. aus § 823 I BGB), selbst vornehmen, erledigen Sie tatsächlich kein eigenes Geschäft, weil Sie die Ersetzungsbefugnis des § 249 II 1 BGB nutzen, also den Geldbetrag anstelle der Reparatur erhalten wollen. In diesem Moment ist die Reparatur nicht mehr Sache des Schädigers (sondern nur noch die Zahlung des erforderlichen Geldbetrags), und damit kein fremdes Geschäft mehr. Alternativ oder kumulativ können Sie die Regelung des § 249 II 1 BGB auch als Spezialregelung gegenüber der GoA für diesen Fall der "Selbstvornahme" ansehen. Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: ZPO Videoübertragung

erstellt von anonym am Samstag 24. August 2024, 20:24

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
da in der ZPO Veranstaltung kein Forum eingerichtet ist, erlaube ich mir hier die Frage zu stellen, ob ihre Vorlesungen auch dort wie üblich aufgezeichnet und als Video hochgeladen werden werden. Ich habe gleichzeitig eine andere Veranstaltung und das würde mir ermöglichen, nichts zu verpassen.

Danke im Voraus für die Antwort

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 26. August 2024, 07:20

Liebe/r Fragesteller/in,

die Veranstaltung "Zivilverfahrensrecht I" im Wintersemester 2024/25 wird aufgezeichnet und die Videos werden anschließend bereitgestellt.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: Verhältnis Bereicherungsrecht-GoA

erstellt von anonym am Donnerstag 05. September 2024, 16:47

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Nachgang an die Klausur hätte ich noch eine klausurtaktische Frage:

In der der Literatur (z. B. Medicus/Lorenz, Schuldrecht BT § 60 Rn. 15 oder Looschelders Schuldrecht BT § 43 Rn. 14) wird vertreten, bei der Leistung auf richtige Verträge genieße das Bereicherungsrecht unter anderem aufgrund originären Anwendungsbereichs Anwendungsvorrang vor dem Recht der GoA.

Müsste man Ihrer Ansicht nach mit einer solchen Argumentation, die GoA-Ansprüche bereits mangels Anwendbarkeit ausschließt, die GoA-Ansprüche trotzdem hilfsgutachterlich prüfen? Und falls ja, mit welcher Begründung denn? Also liefe das nicht dem Anwendungsvorrang entgegen?

Freundliche Grüße und vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 05. September 2024, 17:05

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Gerade Medicus/Lorenz an der von Ihnen zitierten Stelle zeigen sehr schön die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten für das Konkurrenzverhältnis zwischen Bereicherungsrecht und GoA auf. Natürlich ist die Argumentation vertretbar (das dort allerdings auch nur als "Zumindest sollte man anerkennen, dass ..." eingeführt wird), dass die GoA schlicht im Konkurrenzwege verdrängt ist. Da sich aber trotzdem GoA-rechtliche Fragen stellen, die im Sachverhalt aufgeworfen waren (analoge Anwendbarkeit des § 817 S. 2 BGB auf GoA; Bemessung "erforderlicher" Aufwendungen bei gesetzeswidrigen Leistungen), ist nach dem Bearbeitervermerk eine hilfsgutachtliche Bearbeitung der GoA dennoch nötig.

Die Begründung ist schlicht dieselbe wie bei jeder hilfsgutachtlichen Prüfung: Nachdem Sie das von Ihnen für richtig gehaltene Ergebnis (Ausschluss der GoA im Konkurrenzwege) diskutiert und ausführlich begründet haben, schließen Sie zunächst mit "Daher sind die Vorschriften der GoA hier schon nicht anwendbar." Sodann folgt die Überschrift "Hilfsgutachten", und Sie machen weiter mit "Geht man entgegen der hier vertretenen Auffassung von der Anwendbarkeit der GoA neben den §§ 812 ff. BGB aus, so ist zunächst fraglich, ob X ein fremdes Geschäft geführt hat.".

Gerade bei der Frage der parallelen Anwendbarkeit der GoA neben dem Bereicherungsrecht können Sie - wie wir es in der Vorlesung auch behandelt haben - an nahezu jedem Tatbestandsmerkmal "aussteigen" (Anwendbarkeit, objektive Fremdheit des Geschäfts, Fremdgeschäftsführungswille, Berechtigung der GoA, analoge Anwendbarkeit des § 817 S. 2 BGB, Erforderlichkeit der Aufwendungen, ...), jeweils mit guter Begründung. In einer Klausurlösung können Sie das alles machen, müssen dann aber jeweils hilfsgutachtlich

weitermachen, gerade weil hier erst gegen Ende die wirklich interessanten Fragen kommen (§ 817 S. 2, Erforderlichkeit). Es liegt in der Natur der Sache, dass sich ein Hilfsgutachten zu der vorangehenden Argumentation in Widerspruch setzt - erst nehmen Sie einen Anwendungsvorrang der §§ 812 ff. BGB an, dann prüfen Sie doch die GoA. Genau deswegen ist es ein Hilfsgutachten, das jeweils mit der (sinngemäßen) Floskel eingeleitet wird "geht man entgegen der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass...". Um die Sache abzurunden, würden Sie im Ergebnis am Ende auch zunächst auf das von Ihnen für richtig gehaltene Ergebnis verweisen (zB GoA schon nicht anwendbar) und sodann schreiben "Hilfsweise fehlt jedenfalls der Fremdgeschäftsführungs wille" (falls das nach Ihrer Auffassung so ist) o.ä. Ich hoffe, das klärt Ihre Frage.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Freitag 06. September 2024, 12:58

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
vielen Dank für Ihre schnelle und umfassende Antwort!

Thema: Remonstration

erstellt von anonym am Mittwoch 23. Oktober 2024, 17:44

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
kann eine Remonstration dazu führen, dass sich die Note bei der Klausur verschlechtert?
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 23. Oktober 2024, 17:45

Guten Tag,

das ist in der Theorie eine Möglichkeit. In der Praxis erhalten Sie in einem solchen Fall einen Hinweis, dass das droht, und haben dann noch Gelegenheit, Ihre Remonstration zurückzuziehen, bevor eine solche Entscheidung getroffen wird.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm
